



Vervollständigung des Natura 2000-Netzwerks in Österreich
**NATURA 2000-AUSWEISUNG &
-GEBIETSVERORDNUNGEN**
ANALYSE DES AUSWEISUNGSSTANDS UND DER
VERORDNUNGSPRAXIS IN ÖSTERREICH

März 2014



- Projekttitel:** Natura 2000-Ausweisung & -Gebietsverordnungen – Analyse des Ausweisungsstands und der Verordnungspraxis in Österreich
- Durchführung:** Kuratorium Wald, Umweltdachverband
- AutorInnen:** Dr. Gerhard Heilingbrunner, DI Josef Schrank, Mag. Domenico Savio, Mathilde Stallegger, MSc
- Foto:** Josef Schrank, Natura 2000-Gebiet „Raabklamm“
- Datum:** März 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Zusammenfassung	5
3. Grundlagen der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten	6
3.1. Nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG	6
3.2. Nach der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG	7
3.3. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	8
3.4. Leitlinien der Europäischen Kommission zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten	12
3.4.1. Leitlinie zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten	12
3.4.2. Leitlinie zur Festlegung von Erhaltungszielen	15
4. Analyse der Natura 2000-Gebietsausweisung & -Verordnungspraxis in Österreich	18
4.1. Aktuelle Natura 2000-Gebietskulisse in Österreich	18
4.2. Methodik und Datengrundlage	18
4.3. Ergebnisse & Diskussion	19
4.3.1. Ausweisungsstand der Natura 2000-Gebiete in Österreich	19
4.3.2. Ausweisungsfrist für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-RL	20
4.3.3. Festlegung der Gebietsgrenzen in den Verordnungen	23
4.3.4. Schutz- bzw. Erhaltungsziele in den Gebietsverordnungen	24
4.3.5. Nennung der Schutzgüter in den Verordnungen	28
4.3.6. Instrumente zur Erreichung des Schutzzwecks	31
4.3.7. Erhaltungsmaßnahmen und Managementpläne in den Verordnungen	32
4.3.8. Schutzbestimmungen und Ausnahmen	35
4.3.9. Formulierung von Erhaltungsprioritäten in den Verordnungen	37
4.3.10. Öffentliche Verfügbarkeit und Datentransparenz	38
5. Empfehlungen	40
5.1. Rasche und EU-konforme Ausweisung der ausstehenden Natura 2000-Gebiete	40
5.2. EU-konforme Anpassung der bestehenden Verordnungen	40
5.3. Verbesserung des öffentlichen Zugangs zu Informationen über Natura 2000	41
5.4. Homogenisierung des Ausweisungsprozesses durch ein Bundesrahmennaturschutzgesetz	42
6. Abkürzungen und Begriffe	43
7. Referenzen	44



1. EINLEITUNG

Als Grundlage für das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 bieten die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-Richtlinie) und die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, VS-Richtlinie) durch die Festlegung einheitlicher Standards die Chance, die natürliche Vielfalt von Arten und Lebensräumen in Europa dauerhaft zu bewahren. Die Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks ist allerdings bis heute noch nicht abgeschlossen, und trotz Willensbekundungen konnte der Rückgang der Biodiversität in den letzten Jahrzehnten nicht verlangsamt, geschweige denn gestoppt werden. Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 wurde daher u. a. die Vollendung des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes bis 2012 verankert. In Österreich wurde diese Zielvorgabe nicht eingehalten; nach wie vor bestehen in allen Bundesländern wesentliche Mängel in Sachen Gebietsnominierung und -ausweisung.

Im Rahmen der neuen Österreichischen Biodiversitätsstrategie, die derzeit im Zuge eines partizipativen Prozesses erarbeitet wird, stellt die vollständige Umsetzung der FFH- sowie der VS-Richtlinie ebenfalls ein zentrales Ziel dar. Die vollständige Ausweisung aller geforderten Natura 2000-Gebiete, die Festlegung nötiger Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen für alle bestehenden und zukünftigen Gebiete sowie eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen Schutzgüter zählen dabei zu den dringendsten Maßnahmen.

In Österreich liegen Naturschutz-Gesetzgebung und -Gesetzesvollziehung im Kompetenzbereich der Bundesländer, ein Naturschutz- bzw. Naturschutzrahmengesetz auf Bundesebene, wie es z. B. in Deutschland Anwendung findet, existiert in Österreich nicht. Die Bestimmungen der FFH- sowie der VS-Richtlinie wurden somit in neun Landesnaturschutzgesetzen mittels Gesetzesnovellierungen umgesetzt, wobei sich Art und Umfang der Implementierung in den verschiedenen Landesgesetzen vielfach unterscheiden. Gesetzesänderungen wurden aufgrund der EU-Richtlinien auch in den Bereichen Jagd und Fischerei, Nationalparks und Raumordnung bzw. -planung notwendig; inhaltlich relevante Bundesgesetze wurden teilweise noch nicht entsprechend angepasst.

Bisher ist Österreich seiner Verantwortung hinsichtlich der Natura 2000-Gebietsnominierungen nicht entsprechend nachgekommen. Im Jahr 2012 erstellte der Umweltdachverband daher in Kooperation mit ExpertInnen eine so genannte Schattenliste (Umweltdachverband 2012), die den Bedarf an zusätzlichen Natura 2000-Gebietsausweisungen in Österreich verdeutlichte. In Folge leitete die Europäische Kommission im Mai 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren bezüglich der Vervollständigung des Natura 2000-Netzwerks gegen Österreich ein.

Auch in Hinblick auf die rechtliche Verankerung bzw. Ausweisung der Natura 2000-Gebiete ist Österreich – wie auch 14 andere EU-Mitgliedstaaten – säumig (u. a. durch Nichteinhaltung der 6-Jahres-Ausweisungspflicht). Aus diesem Grund ersuchte die EU-Kommission diese Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich – im April 2013 im Rahmen eines EU-Pilotschreibens (Europäische Kommission 2013c), über den Fortschritt der Ausweisungen zu berichten.

Der vorliegende Bericht bildet den derzeitigen rechtlichen Ausweisungsstand der bereits gemeldeten Natura 2000-Schutzgebiete in Österreich ab. Außerdem wurde der Inhalt der österreichischen Natura 2000-Gebietsverordnungen untersucht und ermittelt, inwieweit die Vorgaben der relevanten Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Kommission national bzw. bundesländerspezifisch umgesetzt wurden.



2. ZUSAMMENFASSUNG

Österreich hat bis dato 218 Natura 2000-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet und sich damit verpflichtet, diese Gebiete rechtlich unter Schutz zu stellen. Mit Jänner 2014 waren davon 192 (88%) Gebiete rechtlich ausgewiesen, in den meisten Bundesländern wurden alle Natura 2000-Gebiete verordnet. In Kärnten (14), Oberösterreich (8), Salzburg (3) und dem Burgenland (1) warten insgesamt noch 26 Gebiete auf eine rechtliche Ausweisung, darunter auch 21 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (nominiert nach FFH-Richtlinie), für die die sechsjährige Ausweisungsfrist bereits deutlich überschritten wurde. Von der Nominierung als „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“ bis zur rechtlichen Ausweisung als „Besonderes Schutzgebiet“ vergingen in Österreich bislang im Durchschnitt 3,75 Jahre.

Eine Analyse der Verordnungsinhalte zeigt zudem auf, dass die bestehenden Natura 2000-Gebietsverordnungen enorme Unterschiede bezüglich Qualität und Tiefe aufweisen, sowohl zwischen als auch in den einzelnen Bundesländern. Die anzustrebende Rechtssicherheit und -klarheit hinsichtlich Natura 2000 wird durch das Fehlen einheitlicher Ausweisungsstandards in Österreich deutlich eingeschränkt. Der Großteil der Natura 2000-Gebietsverordnungen in Österreich erfüllt zwar die europarechtlichen Mindestanforderungen an die Gebietsausweisung, geht allerdings nicht darüber hinaus. Nach den Leitlinien der Europäischen Kommission sollen die Ausweisungsakte neben einer exakten Gebietsabgrenzung u.a. eine vollständige Nennung der relevanten Schutzgüter, gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele sowie einen klaren Verweis auf die Verpflichtung zur Umsetzung nötiger Erhaltungsmaßnahmen beinhalten.

In 42% der österreichischen Verordnungen wird eine gebietsspezifische Konkretisierung der Erhaltungsziele in unterschiedlicher Qualität umgesetzt, nur in Niederösterreich wurde dabei einheitlich vorgegangen. Für 10% der Natura 2000-Gebiete werden die Verordnungen auch dafür herangezogen, positiv formulierte Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, diese Vorgehensweise findet sich vor allem in Oberösterreich, der Steiermark und Wien. Ein klarer Verweis auf die Verpflichtung zur Umsetzung nötiger Erhaltungsmaßnahmen findet sich nur in fünf Prozent der Verordnungen, vor allem im Burgenland. Die Möglichkeit einer rechtlichen Verankerung von Pflege- bzw. Managementplänen wird für 10% der verordneten Gebiete und hauptsächlich in Oberösterreich und dem Burgenland angewendet.

Um sowohl den wirksamen Schutz der zu erhaltenden Lebensräume und Arten als auch Rechtssicherheit gewährleisten zu können, besteht bei der Ausweisung der österreichischen Natura 2000-Gebiete insgesamt noch deutlicher Handlungsbedarf, der von den zuständigen Abteilungen der Bundesländer erkannt wurde. So wurden z.B. im Burgenland mittlerweile alle Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung verordnet und die noch ausstehende Ausweisung eines Vogelschutzgebiets steht kurz bevor. In der Steiermark wurden Erhaltungsziele und -maßnahmen anhand mehrerer Verordnungsnovellierungen adaptiert, nach Auskunft mehrerer Bundesländer befinden sich weitere Anpassungen von Gebietsverordnungen derzeit in Vorbereitung.

3. GRUNDLAGEN DER AUSWEISUNG VON NATURA 2000- GEBIETEN

3.1. Nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG

Die „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat- bzw. FFH-Richtlinie oder FFH-RL) verfolgt das grundlegende Ziel, die biologische Vielfalt im Gebiet der europäischen Gemeinschaft unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und regionaler Anforderungen zu erhalten und so einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

Den wichtigsten Eckpfeiler der FFH-Richtlinie stellt dabei die Errichtung des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 dar. Auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierend und ökologische Anforderungen berücksichtigend soll Natura 2000 europaweit ein kohärentes Gebietsnetzwerk ergeben. Die Richtlinie führt dazu in ihren Anhängen natürliche Lebensraumtypen (Anhang I) sowie Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse an, für die nach festgelegten Kriterien (Artikel 4 und Anhang III) „Besondere Schutzgebiete“ (BSG) eingerichtet werden sollen. Diese Schutzgebiete dienen der Wahrung und ggf. der Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ der vorkommenden Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten.

Einen weiteren wesentlichen Bestandteil der FFH-Richtlinie stellen besondere Artenschutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Anhang IV und V) dar, die beispielsweise bestimmte Fang- und Tötungsmethoden betreffen und flächenunabhängig Geltung haben.

Die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten nach der FFH-Richtlinie erfolgt in mehreren Phasen:

Phase 1: Erstellung nationaler Listen

In der ersten Auswahlphase erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten, in denen Lebensraumtypen und Arten vorkommen, die in der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Die Auswahl der Gebiete basiert dabei auf vordefinierten Kriterien wie der Repräsentativität des Vorkommens, der relativen Flächengröße, dem Erhaltungsgrad und der Wiederherstellbarkeit bei Lebensraumtypen sowie der relativen Populationsgröße, dem Erhaltungsgrad und dem Isolierungsgrad bei Arten (Anhang III FFH-RL). Politische, wirtschaftliche oder andere Überlegungen dürfen nach europäischer Rechtsprechung in den nationalen Auswahlprozess nicht einfließen. Zu jedem Gebietsvorschlag werden mithilfe eines standardisierten Datenbogens Sachinformationen erfasst und gemeinsam mit den nationalen Gebietslisten an die Europäische Kommission übergeben. Die so ermittelten Gebiete werden als „proposed Sites of Community Importance“ (pSCI) bezeichnet.

Phase 2: Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

In der zweiten Auswahlphase wird auf europäischer Ebene die gemeinschaftliche Bedeutung der vorgeschlagenen Gebiete beurteilt. Dabei kommen Kriterien wie der relative Wert des Gebiets auf nationaler Ebene, die geografische Lage, die Gesamtfläche des Gebiets und die Zahl der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten in dem Gebiet zur Anwendung (Anhang III FFH-RL). In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erstellt die Europäische Kommission daraufhin eine Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Die darin enthaltenen Gebiete werden als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (GGB) oder „Sites of Community Importance“ (SCI) bezeichnet und genießen bereits die in der FFH-Richtlinie definierten Schutzbestimmungen.

Die europäische Liste der GGB wird anhand der neun biogeographischen Regionen Europas unterteilt. Gebiete, die anhand der VS-Richtlinie ausgewählt wurden, werden in der Gemeinschaftsliste nicht angeführt, außer sie wurden flächendeckend auch nach der FFH-Richtlinie gemeldet.

Österreich hat Anteil an der alpinen sowie an der kontinentalen biogeographischen Region. Die Gemeinschaftsliste für die alpine Region wurde im Dezember 2003, die Liste für die kontinentale Region

im Dezember 2004 erstmals veröffentlicht und beide seither sieben Mal aktualisiert, um weitere Gebiete aufzunehmen und Änderungen der gebietsbezogenen Informationen zu berücksichtigen. Die hohe Anzahl der bis jetzt erfolgten Aktualisierungen ist auf die EU-Osterweiterung sowie auf Versäumnisse der Mitgliedstaaten, in Bezug auf bestimmte Schutzgüter eine ausreichende Anzahl an Gebieten zu nominieren, zurückzuführen. In diesem Zusammenhang war auch Österreich mehrmals säumig bzw. ist es noch. Die aktuelle alpine Liste von November 2013 umfasst 110 österreichische FFH-Gebiete, die aktuelle kontinentale Liste von November 2013 umfasst 59 österreichische FFH-Gebiete (Europäische Kommission 2013a und 2013b).

Phase 3: Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG)

Ab der Aufnahme eines Gebiets in die Gemeinschaftsliste sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Gebiet so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren als „Besonderes Schutzgebiet“ (BSG) bzw. „Special Area of Conservation“ (SAC) auf nationaler Ebene auszuweisen (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL).

3.2. Nach der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG

Die „Richtlinie 79/409/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (aktuelle Fassung 2009/147/EG), (Vogelschutz- bzw. VS-Richtlinie oder VS-RL) wurde bereits 1979 verabschiedet und verfolgt den Schutz aller wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume im Gebiet der europäischen Union. In Anhang I der Richtlinie werden schutzbedürftige Vogelarten angeführt, welche vom Aussterben bedroht oder besonders selten bzw. besonders empfindlich gegen bestimmte Veränderung ihrer Lebensräume sind (Art. 4 VS-RL). Die Richtlinie enthält zudem u. a. Bestimmungen zum Artenschutz betreffend die Vermarktung und Nutzung bestimmter Vogelarten (Art. 5 bis 9 VS-RL) sowie eine Auflistung von Themen, für die ein besonderer Forschungsbedarf besteht (Anhang V).

Als wichtigstes Instrument für den Schutz der wildlebenden Vogelarten sieht die VS-Richtlinie die Errichtung von besonderen Schutzgebieten („Special Protection Areas“, SPA) für die in Anhang I angeführten Vogelarten vor.

Die Mitgliedstaaten sollen dazu die für die Erhaltung der Arten „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ auswählen (Art. 4 Abs. 1 VS-RL). In Artikel III der VS-Richtlinie werden die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bestimmt, darunter die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete sowie die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von Lebensstätten. Außerdem müssen Schutzmaßnahmen für die Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete für die in Anhang I nicht aufgeführten, regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten umgesetzt werden (Art. 4 Abs. 2 VS-RL).

Als Hilfestellung bei der Gebietsauswahl dient den Mitgliedstaaten häufig das Verzeichnis der Important Bird Areas (IBA), welches von BirdLife International basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen erstellt wurde und laufend betreut wird. Für die Meldung von Schutzgebieten nach der VS-Richtlinie an die Europäische Kommission kommen ebenfalls standardisierte Datenbögen zur Anwendung, die Informationen wie Name, Größe und Lage des Gebiets, Gefährdung, Schutzstatus, Erhaltungs- und Managementziele enthalten. Seit Verabschiedung der FFH-Richtlinie werden die besonderen Schutzgebiete der VS-Richtlinie in das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000 integriert und unterliegen bereits ab der Gebietsmeldung den gebietsbezogenen Schutzbestimmungen gemäß Art. 6 Abs. 2-4 der FFH-Richtlinie (Art. 7 FFH-RL).

3.3. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Sowohl die FFH-Richtlinie als auch die VS-Richtlinie enthalten nur wenige formelle Vorgaben in Bezug auf die rechtliche Umsetzung der einzurichtenden Schutzgebiete. So wird z. B. kein bestimmter Schutzgebietstyp gefordert und es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob die Gebietsausweisung durch gesetzliche, administrative und/oder vertragliche Vereinbarungen mit verbindlicher Kraft umgesetzt wird, ob dies auf nationaler oder regionaler Ebene geschieht und ob die Gebiete im Verbund oder separat ausgewiesen werden.

Dieser Umstand verleiht den Mitgliedstaaten zwar Handlungsspielraum, sorgte in der Vergangenheit allerdings auch für Unklarheiten bei der richtlinienkonformen Umsetzung der Schutzgebietsausweisung, da die Richtlinien sehr wohl materielle Anforderungen an die Ausweisung stellen. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Urteile vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) getroffen, die den Mitgliedstaaten Hinweise zur richtlinienkonformen Ausgestaltung von Natura 2000-Gebietsausweisungen liefern. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Urteile des Europäischen Gerichtshofs in chronologischer Reihenfolge zusammenfassend dargestellt:

C 355/90, Santona Urteil, 2.8.1993 (EuGH 1993), Vogelschutzrichtlinie

Das Königreich Spanien wurde in diesem Fall verurteilt, weil *„es entgegen Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten die Marismas de Santoña nicht als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen und keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um die Verschmutzung oder die Beeinträchtigung der Lebensräume in diesem Gebiet zu verhindern“*.

Die Erklärung zum Vogelschutzgebiet muss hinsichtlich des territorialen Umfangs und in der rechtlichen Ausgestaltung des Schutzes hinreichend präzise sein und die notwendigen Schutzmaßnahmen zum Erhalt und ggf. zur Wiederherstellung des Gebiets sollen genau festgelegt werden.

C 374/98, Basse-Corbières Urteil, 7.12.2000 (EuGH 2000), Vogelschutzrichtlinie

„Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten verstoßen, dass sie keinen Teil des Gebietes Basses Corbières zum besonderen Schutzgebiet erklärt und es versäumt hat, für dieses Gebiet besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, die hinsichtlich ihrer geografischen Ausdehnung ausreichend sind.“

Die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie erfordert jedenfalls einen **förmlichen Ausweisungsakt**. Während Frankreich sich unter anderem darauf berief, dass für das betroffene Schutzgebiet bereits erlassene Verordnungen ausreichend seien, akzeptierte dies der europäische Gerichtshof nicht, da zumindest ein Teil des als Important Bird Area festgelegten Gebiets von den bestehenden Verordnungen nicht erfasst wurde. Außerdem wurde begründet, dass die Europäische Kommission die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Richtlinie vonseiten der Mitgliedsstaaten ohne einen förmlichen Ausweisungsakt nicht hinreichend überprüfen könne und dazu befugte Dritte (bspw. Umweltschutzorganisationen) ihre Interessen den Schutz der Natur betreffend vor nationalen Gerichten nicht hinreichend durchsetzen können.

C 415/01, Belgien Urteil, 27.2.2003 (EuGH 2003a), Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

In dieser Rechtssache wird insbesondere die Abgrenzung der Natura 2000-Schutzgebiete behandelt. Der EuGH urteilte, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie verstoßen hat, *„dass die Flämische Region weder Artikel 4 Absätze 1 und 2 und*

Anhang I der [Vogelschutzrichtlinie] umgesetzt noch die besonderen Schutzgebiete in ihrem Gebiet so abgegrenzt hat, dass diese Abgrenzung Dritten entgegengehalten werden könnte, und auch nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die Erklärung eines Gebietes zum Besonderen Schutzgebiet automatisch und unmittelbar die Anwendung einer mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung umfasst“.

„Die Kommission trägt vor, die Vogelschutzrichtlinie sei nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, weil die Landkarten, auf denen die besonderen Schutzgebiete in der Flämischen Region abgegrenzt würden, Dritten gegenüber keine Verbindlichkeit hätten und ihnen daher nicht entgegengehalten werden könnten. Nach belgischem Recht müssten von den regionalen Behörden erlassene Maßnahmen zwingend im Moniteur belge [Amtsblatt des Königreichs Belgien, Anm. des Verfassers] veröffentlicht werden, um Verbindlichkeit zu erlangen. Nur diese Veröffentlichung erzeuge die unwiderlegliche Vermutung, dass die getroffenen Maßnahmen den Normadressaten bekannt seien, und gewährleiste damit, dass sie Dritten entgegengehalten werden könnten. Die Karten, auf denen die besonderen Schutzgebiete im Gebiet der Flämischen Region abgegrenzt würden, würden jedoch nicht im Moniteur belge veröffentlicht. Sie würden lediglich in den Rathäusern ausgelegt, um der Bevölkerung eine Kenntnisnahme zu ermöglichen.“

Im Urteil wird darauf verwiesen, „*dass die Bestimmungen einer Richtlinie nach ständiger Rechtsprechung mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden müssen, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen [...]. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangt eine angemessene Bekanntmachung der aufgrund einer Gemeinschaftsregelung eingeführten nationalen Maßnahmen, damit die von diesen Maßnahmen betroffenen Rechtssubjekte den Umfang ihrer Rechte und Pflichten in dem besonderen gemeinschaftsrechtlich geregelten Bereich erkennen können [...].“*

Die Karten zur Abgrenzung der Besonderen Schutzgebiete müssen „*zwingend unbestreitbare Verbindlichkeit aufweisen. Andernfalls könnte nämlich die räumliche Abgrenzung der besonderen Schutzgebiete jederzeit in Frage gestellt werden. Zudem bestünde die Gefahr, dass das [...] Schutzziel des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie nicht voll erreicht würde.“*

C 240/00, Finnland Urteil, 6.3.2003 (EuGH 2003b), Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Verurteilung Finnlands wurde vom Europäischen Gerichtshof festgestellt, dass eine Aufzählung der zu schützenden Gebiete in einer Liste des Staatsrats nicht ausreicht, um der Ausweisungsverpflichtung zu entsprechen. Ein Mitgliedstaat erfüllt die Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der VS-Richtlinie erst dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete „**endgültig und vollständig**“ ausweist.

C 127/02, Herzmuschelfischerei Urteil, 7.9.2004 (EuGH 2004), FFH-Richtlinie

Eine wegweisende Entscheidung traf der EuGH auch im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens „Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging“; es wurden grundlegende Fragen zum Verhältnis des allgemeinen Verschlechterungsverbots des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zur Naturverträglichkeitsprüfung des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sowie zum Plan- und Projektbegriff der Richtlinie klargestellt:

„Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43 führt ein Verfahren ein, das mit Hilfe einer vorherigen Prüfung gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie dieses Gebiet als solches nicht beeinträchtigen. Dagegen legt Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43 eine allgemeine Schutzpflicht fest, die darin besteht, Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden, die sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken könnten; er kann nicht gleichzeitig mit Artikel 6 Absatz 3 angewandt werden.“

Eine gleichzeitige Anwendung der beiden Normen wird durch das Urteil ausgeschlossen. Der Gerichtshof will aber dennoch die Anwendbarkeit des Verschlechterungsverbots für die Zeit nach der Genehmigung eines Plans oder Projekts in gewissen Fällen nicht ausschließen. Dies wird jedoch nicht für eine Genehmigung wegen überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie gelten.

„Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 92/43 ist so auszulegen, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen sind, wenn sich nicht anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass sie dieses Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten.“

Der Begriff des Plans oder Projekts wird an die Definition nach der UVP-RL angelehnt. Dementsprechend ist der Begriff extensiv zu interpretieren. Eine Prüfung muss dann geschehen, sobald der Eintritt einer Gebietsbeeinträchtigung im Hinblick auf die festgelegten Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn Verbesserungsziele erschwert werden könnten. Die Genehmigung des Plans oder Projekts kann nach der Prüfung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich dieser oder dieses nicht nachteilig auswirken kann. Wenn also Unsicherheiten bestehen, darf das geplante Projekt nicht genehmigt werden.

C-508/04 Österreich Urteil, 10.5.2007 (EuGH 2007), FFH-Richtlinie

In diesem Urteil hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, dass Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 1, Art. 6 Abs. 1 bis 4 sowie aus den Art. 7, 11, 12, 13, 15, 16 Abs. 1 und Art. 22 Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen hat.

In Bezug auf Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL stellte der Gerichtshof klar, **„dass die „*nötigen Erhaltungsmaßnahmen*“ in jedem Fall und nicht „gegebenenfalls“ zu treffen seien.** In dieser Bestimmung beziehe sich nämlich das Wort „gegebenenfalls“ ausschließlich auf die Bewirtschaftungspläne und sei nicht als allgemeine Einschränkung der Verpflichtung zu verstehen, die nötigen rechtlichen, administrativen oder vertraglichen Maßnahmen zu treffen.“

„Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.“

C-535/07 Österreich Urteil, 14.10.2010 (EuGH 2010), Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Das Urteil C-535/07 behandelt eine Klage der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich, in der Aspekte der Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten bemängelt werden. Im Einzelnen werden

- die Nichtausweisung des Gebiets Hanság im burgenländischen Seewinkel,
- die Abgrenzung des BSG Niedere Tauern in der Steiermark und
- die inhaltliche Schutzausstattung ausgewiesener österreichischer BSG

kritisiert.

In diesem Zusammenhang erkannte der EuGH, dass es Österreich unterlassen hat, gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutz-RL das Gebiet Hanság nach ornithologischen Kriterien auszuweisen bzw. das BSG Niedere Tauern abzugrenzen. Des Weiteren erhalten einige BSGs in Oberösterreich und Vorarlberg keinen ausreichenden rechtlichen Schutz gemäß den Anforderungen des Art. 4 der Vogelschutz-RL bzw. des Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 FFH-RL.

Nicht erwiesen war ein allgemeiner Verstoß Österreichs gegen den Art. 4 Abs. 1-2 Vogelschutz-RL bzw. den Art. 6 Abs. 2 iVm Art. 7 FFH-RL. Bereits in früheren Urteilen stellte der EuGH fest, dass die Erklärung eines Gebiets zum BSG jedenfalls mit einer verbindlichen, automatischen und unmittelbaren Anwendung von entsprechenden Schutz- und Erhaltungsregelungen einhergehen muss.

In Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen hielt der EuGH fest, dass „*sich der Schutz der BSG nicht auf die Abwehr externer, vom Menschen verursachter Beeinträchtigungen und Störungen beschränken [darf], sondern [...] je nach Sachlage auch positive Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebietszustands einschließen [muss]*“: Die Richtlinie überlässt den Mitgliedsstaaten/ den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Der Erlass positiver Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Zustands eines BSG muss nicht immer notwendig sein, sondern hängt von der konkreten Lage im betreffenden BSG ab.

Wie schon im Basse Corbières Urteil (C-374/98) bemerkt, müssen Erhaltungsziele nicht für jede geschützte Art gesondert angegeben werden. (Anmerkung: Aus dem Sachverhalt des Urteils C-374/98 läßt sich jedoch nicht ausschließen, dass bspw. bei Schutzwürdigkeit mehrerer Lebensräume und Arten Erhaltungsziele doch einzeln festzulegen sind.) Bei den Erhaltungszielen kommt es generell auf deren Verbindlichkeit, Automatik und Unmittelbarkeit an; sofern diese gegeben sind, müssen sie sich nicht im selben Rechtsakt wie die geschützten Lebensräume und Arten befinden. Des Weiteren müssen rechtliche Regelungen aus Sicht des EuGH nicht zwangshalber für jedes BSG speziell ausgestaltet werden, um einen geeigneten Schutz zu bieten.

Bezüglich der Tiroler Rechtslage konnte es nicht als erwiesen angesehen werden, dass die Nutzung von Standarddatenblättern im Übergangszeitraum bis zur Erstellung von konkreten Erhaltungszielen gem. § 14 Abs. 1 I TNSchG zum Schutz von Lebensräumen und Arten unzureichend ist. „*Auch wenn nämlich ein solches System verbesserungsfähig ist, erscheint das in diesem Bundesland bereits bestehende System gleichwohl, gemessen an den Erhaltungsanforderungen, nicht unzureichend.*“

C 90/10 Spanien Urteil, 22.9.2011 (EuGH 2011), FFH-Richtlinie

Nach diesem Urteil des EuGH hat Spanien gegen seine Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie verstoßen, da es „*für die besonderen Schutzgebiete im spanischen Hoheitsgebiet, die den in der Entscheidung 2002/11/EG der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Verabschiedung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Region Makaronesien gemäß der Richtlinie 92/43 aufgeführten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Region Makaronesien entsprechen, keine Erhaltungsprioritäten nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 aufgestellt hat und keine geeigneten Erhaltungsmaßnahmen und keine Schutzregelung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/43 erlassen und angewandt hat, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie erhebliche Störungen der Arten verhindern, indem sie den rechtlichen Schutz der besonderen Schutzgebiete gewährleisten, die den in der Entscheidung 2002/11 aufgeführten Gebieten im spanischen Hoheitsgebiet entsprechen*“.

Demnach müssen Prioritäten entsprechend der Bedeutung der Gebiete für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsstandes der geschützten Lebensräume und Arten nach Anhang I und Anhang 2 der FFH-Richtlinie klargestellt werden, und Erhaltungsziele und -maßnahmen klar formuliert werden.

3.4. Leitlinien der Europäischen Kommission zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten

Um die erforderlichen Inhalte des rechtlichen Ausweisungsaktes zu konkretisieren, veröffentlichte die europäische Kommission zwei Leitliniendokumente zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten (Europäische Kommission 2012a) sowie zur Festlegung von Erhaltungszielen (Europäische Kommission 2012b). Die Kommissionsmitteilungen sollen eine Hilfestellung für die Mitgliedstaaten bei der korrekten Gebietsausweisung darstellen und berücksichtigen neben den Standpunkten der Kommission auch relevante Urteilsprüche des Europäischen Gerichtshofs zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten. Die folgenden Unterkapitel (3.4.1 und 3.4.2) beziehen sich ausschließlich auf diese Kommissionsmitteilungen (Europäische Kommission 2012a, Europäische Kommission 2012b) und fassen die wichtigsten Inhalte zusammen.

3.4.1. Leitlinie zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten

Ziel und Verfahren der Schutzgebietsausweisung

Der Zweck der Besonderen Schutzgebiete besteht darin, die im Gebiet befindlichen natürlichen Lebensraumtypen und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.

Exkurs FFH-Richtlinie: Begriffsbestimmung

Artikel 1 Absatz 1) „Besonderes Schutzgebiet“: ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.

Die rechtliche Ausweisung der Besonderen Schutzgebiete ist für die Erreichung dieses Ziels von zentraler Bedeutung, da dadurch Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in Kraft tritt. Die Mitgliedstaaten müssen demnach die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für das Besondere Schutzgebiet festlegen sowie bei Notwendigkeit angemessene Bewirtschaftungspläne (Management- bzw. Pflegepläne) für die Schutzgebiete erstellen oder diese in andere Entwicklungspläne integrieren. Die Absätze 2-4 des Artikels 6 (siehe Exkurs) haben bereits vor einer Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Geltung.

Exkurs FFH-Richtlinie

Artikel 6

Absatz 1) Für die Besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Absatz 2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den Besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

Absatz 3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes

4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Absatz 4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Die Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten muss durch gesetzliche, administrative und/ oder vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden. Ungeachtet der gewählten Ausweisungsmethode muss für die Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten eine klare Rechtsgrundlage existieren, und die Mitgliedstaaten müssen die unbestreitbare Verbindlichkeit der Ausweisung gewährleisten. Der Ausweisungsakt selbst muss ebenfalls ausreichende Klarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf die Anforderungen der FFH-Richtlinie gewährleisten (siehe auch 3.3, Rechtssache C 415/01).

Prioritätensetzung und zeitlicher Rahmen

Die Mitgliedstaaten müssen Erhaltungsprioritäten für die Schutzgebiete festlegen, je nach Bedeutung der jeweiligen Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Schutzguts, für die Kohärenz des Natura 2000 Netzwerks sowie danach, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, siehe Exkurs). In diesem Zusammenhang bedeutet die Festlegung von Prioritäten die Feststellung der wichtigsten Schutzgüter, für welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, und/oder die Feststellung der wichtigsten bzw. dringendsten Maßnahmen, die getroffen werden müssen. Zusätzlich zur Schutzgebietsebene können diese Erhaltungsprioritäten auch auf regionaler, nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene festgelegt werden. Für die in diesem Zusammenhang besonders bedeutenden Schutzgebiete sind Erhaltungsziele und -maßnahmen festzulegen, die eindeutig die Wichtigkeit dieser Gebiete widerspiegeln (siehe auch 3.3).

Die Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, siehe Exkurs). Diese sechsjährige Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Gebiet zum ersten Mal in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde. Nachfolgende Anpassungen von Informationen bezüglich des Schutzgebiets können nicht als Entschuldigung dienen, die Ausweisung zu verzögern, müssen jedoch in die Ausweisung der Schutzgebiete und in die Festlegung nötiger Erhaltungsmaßnahmen einfließen. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen müssen ebenfalls innerhalb der sechs Jahre identifiziert werden, damit diese bei der Gebietsausweisung umgesetzt und angewendet werden können.

Exkurs FFH-Richtlinie

Artikel 4

Absatz 4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

Erhaltungsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten müssen für die Besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen sowie bei Notwendigkeit angemessene Bewirtschaftungspläne für die Schutzgebiete erstellen oder diese in andere Entwicklungspläne integrieren. Die FFH-Richtlinie gibt die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen dabei nicht im Einzelnen vor, die Notwendigkeit von Maßnahmen bezieht sich auf die Situation im jeweiligen Schutzgebiet bzw. auf die ökologischen Erfordernisse der jeweiligen Schutzgüter.

Die Erhaltungsmaßnahmen sollen laut Kommission allerdings detailliert und konkret genug sein, um sicherstellen zu können, dass deren Umsetzung die Erhaltungsziele des entsprechenden Gebiets bedient und zum Gesamtziel der Richtlinie beiträgt. Die Mitgliedstaaten müssen garantieren, dass die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen ausreichend spezifisch, präzise und klar sind, um Rechtssicherheit zu schaffen – unabhängig davon, welche Mechanismen gewählt werden. Der Erstellung von Erhaltungsmaßnahmen sollte möglichst die Einbindung der Öffentlichkeit sowie aller betroffenen Parteien vorausgehen.

Anwendbarkeit bei Vogelschutzgebieten

Schutzgebiete, die gemäß der VS-Richtlinie als Besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden, sind Bestandteil des Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerks (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL), die Bestimmungen aus Art. 6 Abs. 2-4 der FFH-Richtlinie gelten auch für diese Gebiete. Während Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bei Vogelschutzgebieten keine Anwendung findet, gelten für Vogelschutzgebiete aufgrund von Art. 4 Abs. 1 und 2 der VS-Richtlinie entsprechende Verpflichtungen. Für die in Anhang I der VS-Richtlinie aufgeführten Arten und für regelmäßig vorkommende Zugvogelarten sind besondere Schutzmaßnahmen von den Mitgliedstaaten umzusetzen, um das Überleben und die Vermehrung der Arten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Erforderliche Bestandteile des Ausweisungsaktes für Besondere Schutzgebiete

„In order to provide the necessary legal clarity, the SAC designation act must, in addition to providing the name and location of the site, be clear and legally transparent about“ (Europäische Kommission 2012a, S.4):

- Schutzgüter

Im Ausweisungsakt selbst oder in einem separaten, rechtsverbindlichen Dokument müssen alle Schutzgüter (Lebensraumtypen aus Anhang I und Arten aus Anhang II) angeführt werden, die in dem jeweiligen Gebiet eine signifikante Populationsgröße und -dichte (bei Arten) bzw. eine signifikante Repräsentativität (bei Lebensraumtypen) aufweisen. Bis auf jene Schutzgüter, deren Vorkommen bzw. Repräsentativität im jeweiligen Standarddatenbogen als „nicht signifikant“ eingestuft wurde, müssen somit alle Schutzgüter aus dem Standarddatenbogen des jeweiligen Gebietes in einem Rechtsakt vorkommen.

- Schutzgebietsgrenzen

Im Ausweisungsakt selbst bzw. in einem separaten, rechtlich verbindlichen Akt müssen in Form einer oder mehrerer Karten die exakten Grenzen des Gebietes festgelegt werden. Die Karten sollen dabei den nationalen/regionalen kartografischen Systemen entsprechen und geeignete Maßstäbe aufweisen, um die Lage des Gebietes in Bezug auf die Grundbesitzverhältnisse feststellen zu können. Die Grenzen des Besonderen Schutzgebiets dürfen sich nicht von den Grenzen des entsprechenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung unterscheiden, außer die Grenzänderung des GGB wurde entsprechend dem dafür vorgesehenen Prozedere bereits berichtet und durch die Kommission anerkannt.

- Zweck der Gebietsausweisung

Neben dem grundsätzlichen Zweck der Gebietsausweisung, nämlich die vorkommenden Schutzgüter in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. diesen ggf. wiederherzustellen, sollten (entweder im Ausweisungsakt selbst oder in einem beigefügten, rechtsverbindlichen Dokument) möglichst jene spezifischen Erhaltungsziele festgelegt werden, die zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vonnöten sind. Neben den Beweggründen für die jeweilige

Gebietsausweisung soll dadurch deutlich werden, dass es bei Notwendigkeit der Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen bedarf.

- Geltende Rechtsvorschriften

Das Gesetz, in dem die FFH- und die VS-Richtlinie national umgesetzt werden, soll klar auf die Rechtsvorschriften verweisen, die sowohl nach der Ausweisung zu einem Besonderen Schutzgebiet als bereits davor für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gelten. Dies sind insbesondere das Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL), die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung bei bestimmten Plänen und Projekten (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) sowie die Umsetzung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). In der Verordnung für Besondere Schutzgebiete müssen diese rechtlichen Bestimmungen ebenfalls enthalten sein, zumindest durch einen Verweis auf das entsprechende nationale Gesetz.

- Erhaltungsmaßnahmen

Der Ausweisungsakt soll zudem die Verpflichtung zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen verdeutlichen, die den ökologischen Erfordernissen der Schutzgüter entsprechen und zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands notwendig sind. Außerdem soll ein transparenter Mechanismus zur Umsetzung dieser Erhaltungsmaßnahmen, beispielsweise Management- oder Bewirtschaftungspläne, entweder in der Gebietsausweisung selbst oder in Ergänzung dazu, bereitgestellt werden.

Schließlich muss darauf geachtet werden, dass jegliche Regelungen, die in den Ausweisungsakt für Besondere Schutzgebiete aufgenommen werden, den Bestimmungen der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen (Europäische Kommission 2012a).

3.4.2. Leitlinie zur Festlegung von Erhaltungszielen

Grundlagen und Definition

Die FFH-Richtlinie nimmt mehrmals auf den Begriff „Erhaltungsziele“ Bezug, sowohl in der Präambel der Richtlinie als auch in Art. 6.3. Die Notwendigkeit dieses Konzepts wird durch die Art. 4.4 und 6.1 der Richtlinie unterstrichen und besitzt im Kontext von Art. 8.2 ebenfalls Relevanz. Aufgrund dieser Bestimmungen wird die Festlegung gebietspezifischer Erhaltungsziele notwendig, zum einen als Vorgabe zur Identifizierung gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen, zum anderen für eine adäquate Beurteilung der Auswirkungen von Plänen und Projekten in einem Gebiet.

Exkurs FFH-Richtlinie

Präambel

In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den **einschlägigen Erhaltungszielen** die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten **Erhaltungsziele** wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.

Nach Artikel 2 ist das übergeordnete Ziel der FFH-Richtlinie, durch die Bewahrung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Die aufgrund der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand für die geschützten Arten und Lebensräume zu erreichen und ihren langfristigen Erhalt im gesamten Verbreitungsgebiet innerhalb der Europäischen Union zu sichern. „*Therefore, in its most general sense a conservation objective is the specification of the overall target for the species and/or habitat types for which a site is designated in order for it to contribute to maintaining or reaching favourable conservation status of the habitats and species concerned, at the national, the biogeographical or the European level*“ (Europäische Kommission 2012b, S. 2).

Das grundsätzliche Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, kann nur auf der Ebene der natürlichen Verbreitungsgebiete der Arten und Lebensräume definiert und erreicht werden, wobei jedes einzelne Gebiet zur Erreichung dieses Ziels beiträgt. Das grundsätzliche Ziel muss daher in gebietsspezifische Erhaltungsziele übertragen werden, welche die angestrebten Zustände für Arten und Lebensräume im jeweiligen Gebiet definieren, um so den Beitrag des Gebiets zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene bestmöglich zu gewährleisten.

Auf den gebietsspezifischen Erhaltungszielen basieren die **Erhaltungsmaßnahmen**, welche die tatsächlichen Mechanismen und Handlungen zur Erreichung der Ziele darstellen. Erhaltungsmaßnahmen werden grundsätzlich auf lokaler bzw. Gebietsebene eingeführt, können jedoch auch auf einer regionalen oder nationalen Ebene erstellt werden. Während Erhaltungsziele über einen größeren Zeitraum unverändert bleiben sollten, müssen die spezifischen Maßnahmen den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

Durch die Festlegung von **Erhaltungsprioritäten** sollen die wichtigsten bzw. dringendsten Maßnahmen sowie jene Arten und Lebensräume ermittelt werden, für die der größte Handlungsbedarf besteht.

Grundsätze und Richtlinien für Erhaltungsziele

- Gemäß Art. 4.5 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsziele ab der Nominierung eines Gebiets als GGB notwendig, um die Vorgaben der Art. 6.3 und 6.4 der FFH-Richtlinie erfüllen zu können.
- Der Wortlaut in der Präambel sowie in Art. 6.3 der FFH-Richtlinie verdeutlicht, dass Erhaltungsziele für jedes Gebiet erstellt werden müssen.
- Die Festlegung der Erhaltungsziele kann im Akt der Gebietsausweisung erfolgen oder im Rahmen von Managementplänen oder anderen Instrumenten weiter ausgearbeitet werden.
- Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete müssen so klar und einfach wie möglich sein und die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen in der Praxis ermöglichen. Sie müssen konkret festgelegt und wo möglich zahlen- und/oder flächenmäßig quantifizierbar sein. *„In other words, the definition of site level conservation objectives must not be ambiguous, vaguely formulated, unverifiable or involve unclear responsibilities with regard to the corresponding establishment of specific conservation measures.“* (Europäische Kommission 2012b, S. 6).
- Erhaltungsziele sollten grundsätzlich für alle Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie und für alle Vögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festgelegt werden, die ein signifikantes Vorkommen im jeweiligen Gebiet aufweisen, sowie auch für regelmäßig vorkommende Zugvogelarten.
- Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sollen auf den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensräume und Arten basieren, die Wichtigkeit der Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der darin vorkommenden Lebensräumen und Arten sowie für die Kohärenz von Natura 2000 wiedergeben und auch berücksichtigen, inwieweit die darin vorkommenden Lebensräume und Arten von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.



Die folgenden Anforderungen für Erhaltungsziele können von Bedeutung sein und wurden vom „Joint Nature Conservation Committee (JNCC)“ in Großbritannien für marine BSG erstellt und verwendet (Europäische Kommission 2012b, S. 6):

- **„be specific** – relate to a particular interest feature (species or habitat type) and define the condition(s) required to satisfy the conservation objective;
- **be measurable and reportable** – enabling monitoring to be undertaken to determine whether the conservation objectives are being met and for the purposes of Article 17 of the Habitats Directive;
- **be realistic** – given a reasonable time-frame and application of resources;
- **be consistent in approach** – the structure of conservation objectives should, as far as is possible, be the same across all (UK Natura 2000) marine sites, and at sites supporting the same interest feature, use similar attributes and targets to describe favourable condition; and
- **be comprehensive** – the attributes and targets should cover the properties of the interest feature necessary to describe its condition as either favourable or unfavourable“ (Europäische Kommission 2012b, S. 6)

4. ANALYSE DER NATURA 2000-GEBIETSAUSWEISUNG & - VERORDNUNGSPRAXIS IN ÖSTERREICH

4.1. Aktuelle Natura 2000-Gebietskulisse in Österreich

Die nationale Gebietsliste Österreichs aus dem Jahr 2008 führt 218 Natura 2000-Gebiete (Land Tirol 2008). Seither sind mit „Mannsberg-Boden“ (AT2131000) in Kärnten sowie „Rannatal“ (AT3125000) in Oberösterreich zwei weitere Gebiete hinzugekommen. Das burgenländische FFH-Gebiet „Hangwiesen Rohrbach-Schattendorf-Loipersbach“ (AT1109318), innerhalb des VS-Gebiets „Mattersburger Hügelland“ (AT1123323) gelegen, wurde seit der Erstveröffentlichung der Gemeinschaftsliste für die kontinentale biogeografische Region als GGB geführt. Im Burgenland wurde das Gebiet „Hangwiesen Rohrbach-Schattendorf-Loipersbach“ (AT1109318) von der Liste der GGB entfernt und stattdessen das nunmehr FFH- und VS-Gebiet „Mattersburger Hügelland“ (AT1123323) neu als GGB aufgenommen. Außerdem wurden die beiden GGB „Neusiedler See - Seewinkel“ (AT1110137) und „Nordöstliches Leithagebirge“ (AT1124823) zu dem Gebiet „Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ (AT1110137) zusammengelegt.

Damit bestehen in Österreich derzeit 218 Natura 2000-Gebiete, 169 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, nominiert nach FFH- sowie tlw. flächendeckend auch nach VS-Richtlinie) und 49 Gebiete ausschließlich nach VS-Richtlinie (SPA). Die Fläche des österreichischen Natura 2000-Netzwerks liegt mit einem Anteil von 14,96% der Staatsfläche unter dem europäischen Durchschnitt (EU 28) von 18,16% (Europäische Kommission 2014). Als Antwort auf das Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich mangelnder Natura 2000-Nominierung sollten in den nächsten Jahren weitere Gebiete ausgewiesen werden.

4.2. Methodik und Datengrundlage

Um den aktuellen Stand der rechtlichen Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Österreich abbilden zu können, wurde eine Datenbank aller bestehenden Gebietsverordnungen erstellt. Darauf aufbauend wurde eine inhaltliche Analyse der Verordnungen durchgeführt, die untersuchte, inwieweit die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Grundlagen und Leitlinien für die Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten umgesetzt wurden.

Folgende Fragestellungen wurden bei der Analyse der Gebietsverordnungen vorrangig untersucht:

- die Dauer zwischen Nominierung als GGB und rechtlicher Ausweisung als BSG
- die Festlegung von Gebietsgrenzen in den Verordnungen
- die Formulierung von Erhaltungszielen in den Verordnungen
- die Angabe der vorkommenden Schutzgüter (Arten und Lebensräume) in den Verordnungen
- die Nennung von Instrumenten zur Erreichung des Schutzzwecks
- die Formulierung von notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in den Verordnungen und die Integration von Bewirtschaftungs- bzw. Managementplänen in die Verordnungen
- die Formulierung von Schutzbestimmungen und Ausnahmen
- die Formulierung von Erhaltungsprioritäten
- die öffentliche Verfügbarkeit und Datentransparenz des in den Verordnungen erwähnten Datenmaterials

Datengrundlage für den vorliegenden Bericht bildeten vor allem die Natura 2000-Schutzgebietsverordnungen sowie die jeweiligen Standarddatenbögen. Die Verordnungen wurden über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abgerufen und archiviert. Die

Standarddatenbögen wurden nach einem entsprechenden Ansuchen im Jahr 2011 dankenswerterweise von den Bundesländern in unterschiedlichem Umfang übermittelt. Bei unklarer bzw. unvollständiger Datenlage wurde soweit notwendig auf den Natura 2000-Viewer (EEA 2012) sowie auf die jeweiligen Internetauftritte der Bundesländer zurückgegriffen. Daneben wurden die europäischen Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der alpinen bzw. kontinentalen biogeografischen Region, die Liste der Important Bird Areas Österreich sowie die einschlägigen Informationsseiten der Europäischen Union und der Bundesländer als Informationsquellen herangezogen.

Ein erster Entwurf dieses Berichts wurde im Dezember 2013 den Naturschutzabteilungen aller Bundesländer mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt, die entsprechenden Rückmeldungen wurden in die vorliegende Endfassung eingearbeitet.

4.3. Ergebnisse & Diskussion

4.3.1. Ausweisungsstand der Natura 2000-Gebiete in Österreich

Bis Jänner 2014 wurden von 218 nominierten Natura 2000-Gebieten in Österreich 192 Gebiete rechtlich ausgewiesen (siehe Tabelle 1). Bislang bestehen für 147 von 169 nach FFH-(und tlw. auch nach VS-) Richtlinie nominierten Gebieten (GGB) Verordnungen; von 49 ausschließlich nach VS-Richtlinie nominierten Gebieten (SPA) wurden 45 verordnet.

Tabelle 1: Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Österreich – Gesamtstand Jänner 2014

Bundesland	Natura 2000-Gebiete			verordnet		nicht verordnet	
	Gesamt	GGB	SPA	GGB (=BSG)	SPA	GGB	SPA
Burgenland	14	11	3	11	2	0	1
Niederösterreich	36	20	16	20	16	0	0
Wien	4	4	0	4	0	0	0
Kärnten	33	28	5	15	4	13	1
Steiermark	41	36	5	36	5	0	0
Oberösterreich	25	20	5	13	4	7	1
Salzburg	29	18	11	16	10	2	1
Tirol	13	12	1	12	1	0	0
Vorarlberg	23	20	3	20	3	0	0
Gesamt	218	169	49	147	45	22	4
	100 %	78 %	22 %	192 (88 %)		26 (12 %)	

Je nach Bundesland offenbaren sich dabei große Unterschiede bezüglich des Ausweisungsfortschritts. Während in **Niederösterreich, Wien, der Steiermark, Tirol** und **Vorarlberg** alle nominierten Gebiete verordnet wurden, warten in **Salzburg, Oberösterreich, Kärnten** und dem **Burgenland** noch insgesamt 12 % aller Natura 2000-Gebiete in Österreich auf eine Ausweisung. Kärnten hat 14 bzw. über 40% und Oberösterreich fast ein Drittel seiner nominierten Natura 2000-Gebiete noch nicht verordnet. Das **Burgenland** hat im November bzw. Dezember 2013 vier ausstehende Gebietsverordnungen erlassen und damit alle burgenländischen GGB zu Besonderen Schutzgebieten ausgewiesen. Nach Auskunft der burgenländischen Landesregierung steht auch die Verordnung des letzten ausstehenden Vogelschutzgebiets nach einem mehrjährigem Begutachtungsverfahren kurz bevor. Tabelle 2 zeigt die Vogelschutzgebiete in Österreich, die bislang noch nicht verordnet wurden.

Tabelle 2: Nicht ausgewiesene Vogelschutzgebiete in Österreich (Mai 2013)

	Gebietscode	Gebietsname	Bundesland	Fläche (km ²)
1	AT1125129	Parndorfer Platte – Heideboden	Bgld	72,94
2	AT2129000	Nationalpark Hohe Tauern (Kernzone II und Sonderschutzgebiete)	Ktn	299,25
3	AT3102000	Frankinger Moos	ÖÖ	0,48
4	AT3209022	Salzachauen, Salzburg	Sbg	11,20

4.3.2. Ausweisungsfrist für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-RL

In Österreich mussten 169 Gebiete, die als GGB in die alpine bzw. kontinentale Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden, innerhalb von sechs Jahren als Besondere Schutzgebiete (BSG) ausgewiesen werden. Für 147 der betroffenen GGB bestehen bereits Verordnungen, die durchschnittliche Dauer zwischen Aufnahme in die Liste der GGB und rechtlicher Ausweisung als BSG beträgt in Österreich 3,75 Jahre (bei dieser Berechnung wurden Gebiete ausgenommen, die vor Aufnahme in die Liste der GGB verordnet wurden; dies betrifft z. B. Vorarlberg). 22 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung – dies entspricht 13 % aller GGB in Österreich – wurden bis heute noch nicht ausgewiesen; für 21 dieser GGB ist die sechsjährige Ausweisungsfrist bereits verstrichen (siehe Tabelle 3). In **Kärnten** ist für alle 13 noch nicht verordneten GGB die Ausweisung überfällig, in **Oberösterreich** für sechs und in **Salzburg** für zwei Gebiete.

Tabelle 3: Ausweisungsfristen der GGB (Jänner 2014)

Bundesland	GGB Gesamt	noch nicht verordnet	6-Jahres Frist verstrichen
Burgenland	11	0	0
Niederösterreich	20	0	0
Wien	4	0	0
Kärnten	28	13	13
Steiermark	36	0	0
Oberösterreich	20	7	6
Salzburg	18	2	2
Tirol	12	0	0
Vorarlberg	20	0	0
Gesamt	169	22	21
	100 %	13 %	12 %

In Bezug auf ihre Fläche umfassen die 22 noch nicht verordneten GGB mit rund 1299 km² (Flächen laut europäischen Gemeinschaftslisten) knapp 15% der Fläche aller nominierten GGB in Österreich. In Oberösterreich wurden rund 8%, in **Salzburg** mehr als 75 % und in **Kärnten** über 80% der GGB-Fläche noch nicht rechtlich ausgewiesen, besonders die Gebiete des Nationalparks Hohe Tauern fallen hier ins Gewicht; nach Auskunft der Salzburger Landesregierung ist eine Neuerlassung des Nationalparkgesetzes jedenfalls bereits in Ausarbeitung. Tabelle 4 gibt einen Überblick über jene GGB in Österreich, die bis Jänner 2014 noch nicht ausgewiesen wurden.



Interpretation & Diskussion

Die vorliegende Analyse offenbart einen deutlichen Rückstand bezüglich der rechtlichen Ausweisungspflicht von Natura 2000-Gebieten in Österreich. Von den 218 österreichischen Natura 2000-Gebieten wurden vier Gebiete ausschließlich nach VS-Richtlinie sowie 22 Gebiete nach FFH- und tlw. auch VS-Richtlinie noch nicht mit dem entsprechenden rechtlichen Schutzstatus ausgestattet.

Besonders deutlich werden die Versäumnisse bei der Ausweisung von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung: 21 Gebiete und damit 13 % aller GGB in Österreich befinden sich teilweise schon länger als neun Jahre auf der Gemeinschaftsliste und wurden noch nicht verordnet. Die Bundesländer und somit Österreich verstoßen damit klar gegen die europarechtlichen Bestimmungen, ein diesbezügliches Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission ist absehbar. In Salzburg, insbesondere aber in den Bundesländern Kärnten und Oberösterreich besteht bei der rechtlichen Ausweisung von Natura 2000-Gebieten Nachholbedarf.



Tabelle 4: Nicht ausgewiesene Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in Österreich (Jänner 2014)

	Gebietscode	Gebietsname	Bundesland	biogeografische Region	Datum der Aufnahme als GGB	GGB seit (Jahren)	Fläche (km ²)
1	AT2112000	Villacher Alpe (Dobratsch)	Ktn	alpin	22.12.2003	10	23,27
2	AT2127000	Fronwiesen	Ktn	alpin	22.12.2003	10	0,69
3	AT2123000	Möserner Moor	Ktn	alpin	22.12.2003	10	0,12
4	AT2125000	Reifnitzbach	Ktn	alpin	22.12.2003	10	0,01
5	AT2128000	Kalktuffquellen Völkermarkter Stausee	Ktn	alpin	22.12.2003	10	0,03
6	AT2118000	Gail im Lesachtal	Ktn	alpin	22.12.2003	10	0,55
7	AT2115000	Hochmoor bei St. Lorenzen	Ktn	alpin	22.12.2003	10	0,48
8	AT2120000	Schütt – Graschelitzen	Ktn	alpin	22.12.2003	10	23,07
9	AT2119000	Gut Walterskirchen	Ktn	alpin	22.12.2003	10	0,32
10	AT2106000	Mussen	Ktn	alpin	22.12.2003	10	3,99
11	AT2101000	NP Hohe Tauern (Kernzone I und Sonderschutzgebiete)	Ktn	alpin	22.12.2003	10	294,96
12	AT2102000	Nockberge (Kernzone), Kärnten	Ktn	alpin	22.12.2003	10	77,44
13	AT2105000	Vellacher Kotschna	Ktn	alpin	22.12.2003	10	5,86
14	AT3119000	Auwälder am Unteren Inn	OÖ	kontinental	7.12.2004	9	5,50
15	AT3120000	Waldaist und Naarn	OÖ	kontinental	7.12.2004	9	41,58
16	AT3118000	Salzachauen	OÖ	kontinental	7.12.2004	9	3,12
17	AT3116000	Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa	OÖ	alpin	22.12.2003	10	1,03
18	AT3107000	Tanner Moor	OÖ	kontinental	7.12.2004	9	1,20
19	AT3109000	Unteres Trauntal	OÖ	kontinental	7.12.2004	9	2,13
20	AT3125000	Rannatal	OÖ	kontinental	18.11.2011	2	2,26
21	AT3223000	Salzachauen, Salzburg	Sbg	kontinental	7.12.2004	9	6,02
22	AT3210001	Hohe Tauern, Salzburg	Sbg	alpin	22.12.2003	10	805,05

4.3.3. Festlegung der Gebietsgrenzen in den Verordnungen

Die Grenzen der Schutzgebiete werden in der Regel anhand planlicher Darstellungen festgelegt. Verordnungen der österreichischen Natura 2000-Gebiete werden durch Veröffentlichung im jeweiligen Landesgesetzblatt erlassen, das rechtsverbindliche Kartenmaterial liegt diesen Veröffentlichungen meist nicht bei, sondern ist beim Amt der jeweiligen Landesregierung sowie teilweise in den beteiligten Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden in den entsprechenden Amtszeiten einsehbar. Da die Gebietsverordnungen im Rahmen dieser Studie ausschließlich über das Rechtsinformationssystem des Bundes abgerufen wurden, stand das Kartenmaterial zur Festlegung der Gebietsgrenzen überwiegend nicht zur Verfügung.

In den allermeisten Verordnungen wird die Festlegung der Schutzgebietsgrenzen wie im folgenden Beispiel umgesetzt:

§1 Schutzgebiet

[...]

3) Die Grenzen des Europaschutzgebietes sind in der planlichen Darstellung (Maßstab 1:35.000–DIN A3) vom Juli 2009 (Datum Bearbeitungsstand) festgelegt. Diese planliche Darstellung ist wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegt bei der für rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung und bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau sowie bei der Gemeinde Rennweg am Katschberg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Auszug der Verordnung „Inneres Pölltal“ (AT2108000), Kärnten (Quelle: RIS)

Laut Angaben in den Verordnungen besteht das Kartenmaterial meist aus Übersichtskarten sowie auch aus Detailplänen in Maßstäben zwischen 1:2500 bis 1:280000. In einigen Verordnungen in Oberösterreich, Kärnten, Wien und dem Burgenland wird auf die Grenzen bzw. Verordnungen bestehender Naturschutzgebiete verwiesen, in drei Verordnungen aus Tirol werden die betroffenen Grundstücksnummern aufgelistet. In oberösterreichischen und jüngeren burgenländischen Gebietsverordnungen werden die Gebietsgrenzen zusätzlich mittels Koordinaten in einer eigenen Anlage festgelegt. In den Verordnungen der Vorarlberger Natura 2000-Gebiete wird auf eine „*zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung*“ hingewiesen.

Über das Rechtsinformationssystem des Bundes ist lediglich das Kartenmaterial der burgenländischen sowie teilweise der Wiener Gebietsverordnungen verfügbar. Aus den planlichen Darstellungen im Burgenland lässt sich die Lage des jeweiligen Natura 2000-Gebiets in Bezug auf die Grundbesitzverhältnisse relativ gut eruieren (siehe Abbildung 1). Für die Wiener Natura 2000-Gebiete „Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten“ und „Landschaftsschutzgebiet Liesing (Teil A, B und C)“ wird bezüglich Gebietsgrenzen auf die bestehenden Naturschutzgebiets- bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnungen verwiesen, aus den darin enthaltenen Plandarstellungen lassen sich die Gebietsgrenzen allerdings nicht hinreichend feststellen.

§ 15 Verträglichkeitsabschätzung, Verträglichkeitsprüfung, Bewilligung

[...]

(5) Nach Abs. 2 bewilligungspflichtige Pläne und Projekte sind auf ihre Verträglichkeit mit den für das Natura 2000 Gebiet geltenden Erhaltungszielen zu prüfen. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den Anforderungen für einen günstigen Erhaltungszustand der im Anhang bezeichneten, für die Ausweisung des Gebiets maßgeblichen natürlichen Lebensräume und Arten, insbesondere der prioritären Lebensraumtypen und Arten.

Auszug aus Naturschutzverordnung Vorarlberg, LGBl. Nr. 36/2003 I 6. Stück (Quelle: RIS)

In **Tirol** sieht das Naturschutzgesetz unter § 14 vor, „den das Land Tirol betreffenden Teil der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [...] zusammen mit einer planlichen Darstellung [...] im Landesgesetzblatt zu verlautbaren“ (§ 14, Abs. 2, LGBl. Nr. 57/2007). Diese Kundmachung, die lediglich Namen und Grenzen der Gebiete enthält, wurde für alle 13 Tiroler Natura 2000-Gebiete umgesetzt (LGBl. Nr. 47/2005 bzw. LGBl. Nr. 27/2009). Nach Tiroler Naturschutzgesetz hat die Landesregierung außerdem „[...] für Natura 2000-Gebiete durch Verordnung a) die jeweiligen Erhaltungsziele [...] und b) erforderlichenfalls, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, 1. die zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Regelungen und 2. die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne) festzulegen“ (§ 14, Abs. 3, LGBl. Nr. 57/2007). Während für sieben Tiroler Natura 2000-Gebiete derartige Verordnungen der Erhaltungsziele bestehen, wurden für die sechs weiteren bislang keine Erhaltungsziele verordnet:

- Brutgebiete des Ortolans in den Gemeinden Silz, Haiming und Stams (AT33 I 2000; VS-Richtlinie)
- Arzler Pitzklamm (AT33 I 0000; FFH-Richtlinie)
- Tiroler Lech (AT3309000; FFH- und VS-Richtlinie)
- Egelsee (AT3307000; FFH-Richtlinie)
- Ötztaler Alpen (AT3305000; FFH- und VS-Richtlinie)
- Valsertal (AT3303000; FFH- und VS-Richtlinie)

In 84 und damit 44 % aller bestehenden Natura 2000-Gebietsverordnungen werden Erhaltungsziele definiert, indem das allgemeine Schutzziel der FFH-Richtlinie bzw. von Natura 2000 wiedergegeben sowie auf eine Auflistung der vorkommenden Schutzgüter verwiesen wird, wie das folgende Beispiel repräsentativ veranschaulicht:

§ 2 Erhaltungsziele

Diese Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet Tiebelmündung vorkommenden Schutzgüter gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) und den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) bzw. der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter.

Auszug der Verordnung „Tiebelmündung“ (AT2 I 26000), Kärnten (Quelle: RIS)

Eine Konkretisierung der Erhaltungsziele wird in diesen Verordnungen in keiner Weise umgesetzt, außer in Niederösterreich bestehen in allen Bundesländern Verordnungen mit entsprechend unspezifischen Erhaltungszielen: Burgenland (8), Kärnten (15), Oberösterreich (4), Salzburg (11), Steiermark (41), Tirol (2), Vorarlberg (1), Wien (2).

In 42 % (80) der österreichischen Natura 2000-Verordnungen geht die Definition von Erhaltungszielen über die Nennung des allgemeinen Schutzzwecks von Natura 2000 und die Aufzählung der Schutzgüter hinaus. Art und Weise der jeweiligen Konkretisierungen stellen sich dabei sehr unterschiedlich dar.

In 15 Natura 2000-Gebietsverordnungen in **Salzburg** enthält die Festlegung der Erhaltungsziele neben der Formulierung des allgemeinen Schutzzwecks auch Zusätze wie die Erhaltung „*der besonderen landschaftlichen Schönheit*“ oder „*des Erholungswertes*“ (siehe folgendes Beispiel). Diese Zusätze dürften auf die Anpassung bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen zurückzuführen sein, schutzgutspezifische Konkretisierungen der Erhaltungsziele finden in diesen Verordnungen jedenfalls nicht statt. In **Vorarlberg** wurden Erhaltungsziele für das Gebiet „Verwall“ (AT3412000) nur dahingehend konkretisiert, dass die Schutzgüter „*entsprechend dem Managementplan Verwall*“ erhalten werden sollen.

Schutzzweck § 2
Diese Verordnung dient der Erhaltung
1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des Schutzgebietes als Moorsee mit Schwingrasenbeständen und Latschenhochmooren, umgeben von artenreichen Mähwiesen und extensiven Magerweiden;
2. des Erholungswertes der charakteristischen Naturlandschaft und der naturnahen, vielgestaltig gegliederten Kulturlandschaft;
3. der vielfältigen Struktur an Biotoptypen in der Kernzone unter besonderer Berücksichtigung der nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG) zu schützenden Lebensräume (dystropher See, lebende Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder [Vaccinio-Piceetea]);
4. der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in der Kernzone unter besonderer Berücksichtigung der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenarten (z. B. Sichelmoos, Schwanenhalsmoos).

Auszug der Verordnung „Seetaler See“ (AT3207020), Salzburg (Quelle: RIS)

Dreizehn Verordnungen in **Oberösterreich** führen den allgemeinen Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete an, die Auflistung der vorkommenden Schutzgüter enthält aber zusätzlich eine schutzgutbezogene Beschreibung der notwendigen Lebensraumstrukturen. Dadurch werden die angestrebten Zustände im Gebiet für die einzelnen Arten näher definiert, die Formulierung der Zielzustände fällt allerdings sehr allgemein und unkonkret aus (siehe folgendes Beispiel), für die vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden entsprechende Formulierungen der angestrebten Zielzustände nicht vorgenommen.

Schutzzweck		
(I) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets Maltsh ist die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands		
I. der angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie“ und deren Lebensräumen		
Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Bezeichnung des Lebensraums
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Ausgedehnte, naturnahe und möglichst störungsarme Hochwälder; steile Hänge, Bachgräben; durch Lichtungen, Waldwiesen und Feuchtfächen gegliederte und strukturierte Wälder
A223	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	Gut strukturierte Wälder, Altholzbestände mit ausreichendem Angebot geeigneter Baumhöhlen

Auszug der Verordnung „Maltsh“ (AT3115000), Oberösterreich (Quelle: RIS)

Auch die Erhaltungsziele von fünf Gebietsverordnungen in **Tirol** sowie von vier Verordnungen in **Kärnten** beinhalten schutzgutbezogene Konkretisierungen und führen ökologische Erfordernisse für die



Erhaltung der Schutzgüter an, wie „die Beibehaltung des [...] charakteristischen Wasserstandes“ (siehe folgendes Beispiel). Daneben werden weitere Ziele wie die „Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit“ formuliert.

§ 5

Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Für das Natura 2000-Gebiet „Schwemm“, kundgemacht durch LGBl. Nr. 47/2005, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

- a) die Beibehaltung des für das Hochmoor und das Übergangsmoor charakteristischen Wasserstandes,
- b) die Verhinderung des Eintrages von Düngemitteln oder Giftstoffen in das Hochmoor und das Übergangsmoor aus den die Moore umgebenden Flächen,
- c) die Freihaltung der Flächen des Hochmoores und des Übergangsmoores von Anlagen jeder Art,
- d) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des gesamten Natura 2000-Gebietes.

Auszug der Verordnung „Schwemm“ (AT3308000), Tirol (Quelle: RIS)

In **Wien** wurde für das Gebiet „Lainzer Tiergarten“ (AT1302000) durch Verordnung ein Managementplan festgelegt, diese Verordnung enthält ebenso schutzgutbezogene Erhaltungsziele. Auch die Verordnung des Nationalparks Donau-Auen enthält schutzgutbezogene Erhaltungsziele. In den fünf jüngsten Gebietsverordnungen aus dem **Burgenland** werden Erhaltungsziele ebenfalls konkretisiert, allerdings finden sich die entsprechenden Formulierungen nicht in der Verordnung selbst, sondern in einem zu den jeweiligen Verordnungen zugehörigen Erläuterungstext. **Niederösterreich** ist das einzige Bundesland in Österreich, welches für sämtliche Natura 2000-Gebiete Erhaltungsziele nach einheitlichen Standards festgelegt hat. Alle 36 niederösterreichischen Gebietsverordnungen enthalten die wichtigsten Erhaltungsziele, die auch in den entsprechenden Managementplänen definiert wurden (siehe folgendes Beispiel). Allerdings werden die Erhaltungsziele nicht spezifisch für alle Schutzgüter und mit Begriffen wie „weitgehend“ oder „möglichst“ oftmals sehr vage formuliert, Konkretisierungen durch quantitative Angaben bleiben aus.

Für das FFH-Gebiet Ötscher-Dürrenstein werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- unbelasteten, stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,
- natürlichen, unbeeinflussten alpinen Lebensräumen,
- natürlichem trockenem Grasland mit Verbuschungsstadien,
- naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt,
- extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortsvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offen gehalten werden,
- Hoch- und Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt ohne relevante Nährstoffeinträge,
- möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen,
- großflächigen, standortheimischen Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum sowie Alters- und Zerfallsphasen,
- repräsentativ, großflächig zusammenhängenden Waldbeständen mit geringem Erschließungs- und Störungsgrad, [...]

Auszug der Verordnung „Ötscher – Dürrenstein“ (AT1203000), NÖ (Quelle: RIS)

Tabelle 5 fasst die wichtigsten Ergebnisse zur Formulierung von Erhaltungszielen in den Verordnungen nach Bundesländern zusammen.

Tabelle 5: Formulierung von Erhaltungszielen in den Verordnungen nach Bundesländern

Bundesland	keine	allgemein	konkretisiert	gesamt
Burgenland	0	8	5	13
Niederösterreich	0	0	36	36
Wien	0	2	2	4
Kärnten	0	15	4	19
Steiermark	0	41	0	41
Oberösterreich	0	4	13	17
Salzburg	0	11	15	26
Tirol	6	2	5	13
Vorarlberg	21	1	1	23
Gesamt	27 14 %	84 44 %	81 42 %	192 100 %

Interpretation & Diskussion

In mehr als der Hälfte der österreichischen Natura 2000-Gebietsverordnungen wird auf eine gebietsspezifische Konkretisierung von Schutz- bzw. Erhaltungszielen, wie sie von der Europäischen Kommission empfohlen wird (siehe 3.4.2), verzichtet. In diesen Verordnungen werden nur die absoluten Mindestanforderungen, die Nennung der vorkommenden Schutzgüter mit dem Verweis auf den grundsätzlichen Schutzzweck, umgesetzt. Die Formulierung der Schutz- bzw. Erhaltungsziele stellt allerdings einen der wesentlichsten Bestandteile der Natura 2000-Gebietsausweisungen dar. Zum einen dienen die Erhaltungsziele als Grundlage für das allgemein geltende Verschlechterungsverbot und als Vorgabe für notwendige Erhaltungsmaßnahmen in den Gebieten, zum anderen werden sie als Maßstab bei zukünftigen Überprüfungen von Eingriffen in den Natura 2000-Gebieten herangezogen werden. Gebietsbezogene Konkretisierungen tragen daher dazu bei, die Erhaltungsziele in der Praxis umsetzbar zu machen sowie Rechtssicherheit für alle beteiligten Parteien zu schaffen.

Die Festlegung gebietsspezifischer Erhaltungsziele entspricht in den niederösterreichischen Gebietsverordnungen sowie in vereinzelt in Verordnungen in Tirol, Kärnten, Oberösterreich, dem Burgenland und Wien am ehesten den Empfehlungen der Europäischen Kommission. Insbesondere die niederösterreichischen sowie einige Verordnungen aus Oberösterreich können hier positiv hervorgehoben werden, da die Erhaltungsziele jene Bedingungen abbilden, die für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensräume und Arten erforderlich sind. Insgesamt muss jedoch festgehalten werden, dass die Qualität der definierten Erhaltungsziele hinsichtlich Nachvollziehbarkeit, Konkretheit und Anwendbarkeit in allen Verordnungen in Österreich Optimierungspotenzial aufweist.

Hinzu kommen sechs Gebiete in **Tirol**, für die bislang nur Namen und Grenzen der Gebiete, jedoch noch keine Erhaltungszielverordnungen kundgemacht wurden. Das Tiroler Naturschutzgesetz sieht für die aktuelle Situation zwar eine Übergangsregelung (§ 14, Abs. 11, LGBl. Nr. 57/2007) vor und der EuGH hat dieses System als nicht unzureichend bewertet (siehe 3.3, C-535/07). Im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes sind diese Gebiete jedoch als noch nicht vollständig verordnet anzusehen und eine möglichst rasche Umsetzung der fehlenden Erhaltungszielverordnungen ist auf jeden Fall anzustreben.

4.3.5. Nennung der Schutzgüter in den Verordnungen

Die Nennung der Schutzgüter in den Natura 2000-Gebietsverordnungen wurde auf ihre Vollständigkeit überprüft, indem Verordnungen stichprobenartig mit den jeweiligen Standarddatenbögen verglichen wurden. Im überwiegenden Teil der untersuchten Natura 2000-Gebietsverordnungen wird demnach der



Verpflichtung nachgekommen, die im jeweiligen Gebiet vorkommenden Schutzgüter vollständig anzuführen. In den gemäß FFH-Richtlinie ausgewiesenen Gebieten werden alle Lebensräume nach Anhang I sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie aufgelistet, in den gemäß VS-Richtlinie ausgewiesenen Gebieten die Vogelarten des Anhangs I sowie die im Gebiet vorkommenden Zugvogelarten. Bis auf wenige Ausnahmen werden dabei jene Schutzgüter ausgespart, deren Populationsgröße bzw. Repräsentativität im jeweiligen Standarddatenbogen als nicht signifikant eingestuft wurde. Die Schutzgüter werden meist im Anhang der Verordnungen tabellarisch anhand der deutschen und/oder wissenschaftlichen Bezeichnung sowie dem entsprechenden Code aufgelistet, in einigen Verordnungen werden die Schutzgüter aber auch nur innerhalb des Verordnungstextes mit deutscher Bezeichnung aufgezählt. Prioritäre Lebensräume bzw. Arten werden in den Verordnungen aus Oberösterreich, der Steiermark, Wien und Vorarlberg großteils gekennzeichnet, in anderen Bundesländern geschieht dies nur teilweise.

Die stichprobenartige Analyse ergab, dass in mindestens 18 Verordnungen die im Gebiet vorkommenden Schutzgüter nicht vollständig angeführt wurden. Dies betrifft Verordnungen in **Salzburg** (9) und **Tirol** (7) sowie zwei Verordnungen in **Vorarlberg**. In diesen Verordnungen werden die Schutzgüter nur beispielhaft oder gar nicht angeführt.

In der Gebietsverordnung „Lauteracher Ried“ wird nur der Wachtelkönig (*Crex crex*) als Schutzgut angeführt (siehe folgendes Beispiel). Laut Standarddatenbogen (Aktualisierungsstand: 1/2003) finden sich im betreffenden Gebiet allerdings zwei Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie 12 regelmäßig vorkommende Zugvogelarten.

Für die Erklärung zum Vogelschutzgebiet maßgeblich:

Brutvorkommen der Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: Wachtelkönig

Auszug der Verordnung „Lauteracher Ried“ (AT3404000), Vorarlberg (Quelle: RIS)

In der Verordnung des Gebiets „Weidmoos“ werden sieben Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie angeführt, während der entsprechende Standarddatenbogen (Aktualisierungsstand: 9/2002) 11 Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie führt. Die ebenfalls im Gebiet vorkommenden 55 Zugvogelarten (nicht signifikante Vorkommen jeweils exkludiert) werden in der Verordnung überhaupt nicht aufgelistet.

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

- I. der Erhaltung des Weidmooses als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für
 - a) Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (zB Blaukehlchen, Rohrweihe, Zwergrohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Kampfläufer, Kornweihe und Silberreiher),
 - b) Zugvögel und
 - c) weitere seltene und gefährdete Vogelarten;
2. der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für die in Z I genannten Arten;

Auszug der Verordnung „Weidmoos“ (AT3225000), Salzburg (Quelle: RIS)

In der Verordnung des Gebiets „Rotmoos-Käfertal“ werden drei Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie angegeben, der entsprechende Standarddatenbogen (Aktualisierungsstand: 8/2010) enthält allerdings neun Lebensraumtypen.

Schutzzweck § 2

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

1. der Erhaltung der völligen bis weitgehenden Ursprünglichkeit des Schutzgebietes einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes;
2. der Erhaltung der vielfältigen Struktur an Biotoptypen unter besonderer Berücksichtigung der nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensräume (Rotmoos und Moor im Käfertal als kalkreiche Niedermoore, Kalkschutthalden im Käfertal als Kalk- und Schieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe, Moor im Käfertal als Torfmoor-Schlenken);
3. der Erhaltung des außergewöhnlichen Reichtums an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten (z. B. Orchideengewächse, Sonnentau) und Tierarten (z. B. zahlreiche Vogel- und Großschmetterlingsarten); und
4. der Erhaltung charakteristischer und in den Zentralalpen seltener Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

Auszug der Verordnung „Rotmoos-Käfertal“ (AT3214000), Salzburg (Quelle: RIS)

Das Gebiet „Bluntau“ (AT3206007) in Salzburg wurde durch eine Änderung der Verordnung zum geschützten Landschaftsteil zum BSG ausgewiesen (VO 3/253-175/35-2001, kundgemacht 13.3.2001). Die angepasste Verordnung beinhaltet als Schutzzweck die *„Erhaltung [...] der Lebensräume gemäß Anhang I oder der Lebensräume zum Schutz von Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG“*, allerdings werden die im Gebiet vorkommenden Schutzgüter nicht aufgelistet sowie weitere Anpassungen hinsichtlich der Bestimmungen der FFH-Richtlinie nicht vorgenommen, wie dies in anderen Salzburger Europaschutzgebietsverordnungen geschieht. Aus diesem Grund wird das Gebiet „Bluntau“ als unzureichend verordnet angesehen. Nach Auskunft der Salzburger Landesregierung ist eine Anpassung der Verordnung jedoch aus anderen Gründen in Bearbeitung, in diesem Rahmen ist eine Adaptierung hinsichtlich der zuvor genannten Punkte zu empfehlen.

Weitere Gebietsverordnungen, in denen keine bzw. eine unvollständige Auflistung der Schutzgüter vorgefunden wurde, sind:

- Bürmooser Moor (AT3228000; VS-Richtlinie)
- Gerzkopf (AT3213003; FFH-Richtlinie)
- Winklmoos (AT3203010; FFH- und VS-Richtlinie)
- Obertauern-Hundsfeldmoor (AT3205021; FFH- und VS-Richtlinie)
- Oichtenriede (AT3202006; VS-Richtlinie)
- Wallersee-Wenger Moor (AT3201014; FFH- und VS-Richtlinie)
- Alpenmannstreu Gamperdonatal (AT3415000; FFH-Richtlinie)
- Hohe Tauern Tirol (AT3301000; FFH- und VS-Richtlinie)
- Brutgebiete des Ortolans in den Gemeinden Silz, Haiming und Stams (AT3312000; VS-Richtlinie)
- Arzler Pitzeklamme (AT3310000; FFH-Richtlinie)
- Tiroler Lech (AT3309000; FFH- und VS-Richtlinie)
- Egelsee (AT3307000; FFH-Richtlinie)
- Ötztaler Alpen (AT3305000; FFH- und VS-Richtlinie)
- Valsertal (AT3303000; FFH- und VS-Richtlinie)

Interpretation & Diskussion

Neben einer unkonkreten Formulierung von Erhaltungszielen ist eine unvollständige Nennung der vorkommenden Schutzgüter im Ausweisungsakt besonders problematisch, wie dies bei neun Prozent der Verordnungen festgestellt wurde. Da die vorkommenden Schutzgüter einen sehr wesentlichen Bestandteil des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete darstellen und eine vollständige Auflistung daher unbedingt Bestandteil des Ausweisungsaktes (bzw. eines anderen, rechtsverbindlichen Dokuments) sein muss, sind die betroffenen Gebietsverordnungen jedenfalls als unvollständig anzusehen und widersprechen den europarechtlichen Vorgaben. Das Land Vorarlberg hat bereits angekündigt, die Auflistung der Schutzgüter für die Gebiete „Lauteracher Ried“ und „Alpenmannstreu Gamperdonatal“ entsprechend zu vervollständigen.

Nach Auskunft der Salzburger Landesregierung wurde in den Salzburger Gebietsverordnungen bewusst eine demonstrative Aufzählung der Schutzgüter gewählt. Dadurch soll auf den dynamischen Charakter der Entwicklung von Lebensraumtypen oder Arten in den Schutzgebieten Rücksicht genommen und vermieden werden, dass den Schutzerfordernissen nur im Wege einer Verordnungsänderung Rechnung getragen werden kann, wie es bei einer taxativen Aufzählung der Schutzgüter der Fall wäre. Für eine vollständige Auflistung der Schutzgüter wird auf die entsprechenden Standarddatenbögen verwiesen. Die Problematik ist grundsätzlich nachvollziehbar, und die Notwendigkeit von Verordnungsänderungen sollte möglichst gering gehalten werden, da der damit einhergehende Aufwand den eigentlichen Zielsetzungen nicht zugute kommt. Dies kann aber am besten erreicht werden, in dem von vornherein hohe Standards bei der rechtlichen Ausweisung von Natura 2000-Gebieten zur Anwendung kommen, die sich nicht nur an den europarechtlichen Mindestanforderungen orientieren.

4.3.6. Instrumente zur Erreichung des Schutzzwecks

Mit welchen Instrumenten die Schutzziele bzw. ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzgüter in Natura 2000-Gebieten erreicht werden sollen, wird vorwiegend in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen verankert. In zwei Drittel (125) der österreichischen Natura 2000-Gebietsverordnungen werden diesbezügliche Mechanismen jedenfalls nicht näher ausgeführt. In einem Drittel (65) der Verordnungen wird als Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks explizit auf den Vertragsnaturschutz bzw. auf privatrechtliche Verträge verwiesen (siehe nachfolgende Textfelder); dies sind vor allem Verordnungen aus Niederösterreich (alle 36 Gebiete), Oberösterreich (11), der Steiermark (9), Wien (1), Tirol (2), Kärnten (1) und Burgenland (5). Ein zusätzliches bzw. anderes Instrument zur Erreichung des Schutzzwecks neben dem Vertragsnaturschutz wird nur in 4 % (7) der Verordnungen erwähnt. In der Verordnung des Gebiets „Truppenübungsplatz Allentsteig“ wird auf Maßnahmen im Rahmen des militärökologischen Nutzungsplanes, in der Verordnung des Gebiets „Verwall“ sowie in fünf Verordnungen im Burgenland auf einen Managementplan verwiesen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach der Vogelschutzrichtlinie (Anlage A).
- (2) Der Zweck wird im Wege des Vertragsnaturschutzes im Einvernehmen mit den GrundstückseigentümerInnen und sonstigen Nutzungsberechtigten erreicht.

Auszug der Verordnung „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT2229002), Steiermark (Quelle: RIS)

- (4) Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

Auszug der Verordnung „Westliches Weinviertel“ (ATI 209A00), NÖ (Quelle: RIS)

4.3.7. Erhaltungsmaßnahmen und Managementpläne in den Verordnungen

Die Natura 2000-Gebietsverordnungen in Österreich werden äußerst selten dafür verwendet, positiv formulierte Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Von den derzeit bestehenden 192 Verordnungen enthalten insgesamt 10 % (20) entsprechende Maßnahmenformulierungen, 16 Verordnungen betreffen dabei GGB bzw. BSG. Die festgelegten Erhaltungsmaßnahmen in den Verordnungen weisen dabei qualitativ deutliche Unterschiede auf.

Das Land **Steiermark** hat in den Jahren 2011 und 2012 mehrere Gebietsverordnungen novelliert, um Schutzziele, Erhaltungsmaßnahmen etc. anzupassen, in sieben entsprechenden Verordnungen werden Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks formuliert, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

§ 2a Maßnahmen

Der Schutzzweck ist durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes, anzustreben. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

Die Erhaltung und Entwicklung von

1. Wiesen und Weideflächen,
2. großflächigen störungsarmen Zonen durch Besucherlenkung und
3. naturnahen Waldbeständen mit hohen Alt- und Totholzanteilen.

Auszug der Verordnung Ennstaler Alpen/Gesäuse (AT2210000), Steiermark (Quelle: RIS)

Die Maßnahmen in diesen Verordnungen gehen meist nicht über eine sehr allgemeine Formulierung hinaus, so wird kein Schutzgut- oder Flächenbezug hergestellt, Quantifizierungen oder die Angabe von Bezugsgrößen fehlen. Man kann die formulierten Maßnahmen dadurch auch als Erhaltungsziele verstehen. Demgegenüber werden Maßnahmen in der Verordnung des Gebiets „Lafnitztal - Neudauer Teiche“, ebenfalls im Jahr 2012 novelliert, etwas konkreter und in Bezug auf die unterschiedlichen Lebensräume formuliert (siehe folgendes Beispiel).

§ 2b Maßnahmen

Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Lebensraum Wald:

- a) die sukzessive Beseitigung von nicht standorttypischen Gehölzen in den Lebensraumtypen,
- b) die naturnahe Waldbewirtschaftung (kleinflächig, strukturreich, standorttypische Baumarten),
- c) das gezielte Einbringen fehlender standorttypischer Baumarten,
- d) das Schaffen von strukturreich gestalteten Waldrändern (Strauchgürtel),
- e) die Erhaltung und Entwicklung von Alt und Totholzanteilen in standorttypischen Waldgesellschaften und Naturwaldzellen und
- f) die Schaffung von Biotopverbundsystemen;

2. Lebensraum Dauergrünland:

- a) die Entwicklung von Grünland Lebensraumtypen nach der FFH RL Anhang I,
- b) die Wiederaufnahme der Nutzung von Grünland Lebensraumtypen nach der FFH RL Anhang I,
- c) die Erhaltung und Entwicklung feuchter Senken, Flutmulden sowie von extensiv genutztem Grünland und
- d) die Extensivierung intensiv genutzter Wiesen;

[...]

Auszug der Verordnung „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ (AT2208000), Stmk (Quelle: RIS)

In 11 Natura 2000-Gebietsverordnungen in **Oberösterreich** sowie in zwei Verordnungen in **Wien** werden Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen noch konkreter formuliert. Dabei handelt es sich um Gebiete, deren Verordnungen Landschaftspflegepläne enthalten bzw. für welche Pflegepläne in zusätzlichen Verordnungen rechtlich verankert wurden, in Wien bspw. auch für den Nationalpark Donau-Auen. In der Verordnung des Landschaftspflegeplans „Böhmerwald und Mühltäler“ (siehe folgendes Beispiel) werden qualitative Maßnahmen mit Bezug auf das jeweilige Schutzgut formuliert. Quantitative Angaben, beispielsweise in Bezug auf die Begrenzung der Schlaggröße oder der Totholzmenge, werden zwar auch hier nicht vorgenommen, allerdings finden sich die Maßnahmen wieder, die zum Erhalt bzw. zur Entwicklung der Schutzgüter unverzichtbar sind, etwa die Aufrechterhaltung einer extensiven Bewirtschaftung von mageren Flachland-Mähwiesen.

§ 2 Landschaftspflegeplan	
(1) Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, I. einen günstigen Erhaltungszustand der in Tabelle I genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten	
Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Extensive Bewirtschaftung (ein- bis zweimalige Mahd, keine oder geringe Düngung); Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (z. B. Anlage von Pufferstreifen); Bewahrung der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-) feuchter Standorte
9180* Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	Begrenzung der Schlaggröße; Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholzinseln; Belassen von liegendem und stehendem Totholz; Verlängerung der Umtriebszeit; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Naturverjüngung unter Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

Auszug der Verordnung des Landschaftspflegeplans „Böhmerwald und Mühltäler“ (AT3121000), Oberösterreich (Quelle: RIS)

In diesen Verordnungen wird bei den Maßnahmen teilweise auch ein Flächenbezug hergestellt, wie im folgenden Beispiel ersichtlich:

Maßnahmen
§ 5. (1) Zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele für Wiesen sind vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin und sonstigen Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu beachten: [...]
4. im Gehege beim Hohenauer Teich soll eine Mahd oder ein Mulchen erfolgen, wenn dies zur flächenmäßigen Erhaltung der gehölzfreien Flächen erforderlich ist.

Auszug der Verordnung des Managementplans „Lainzer Tiergarten“ (AT1302000), Wien (Quelle: RIS)

Weitere 5 % (10) der bestehenden Verordnungen beinhalten einen Hinweis auf die Verpflichtung, bei Notwendigkeit Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen und verweisen auch auf dafür verantwortliche Stellen bzw. auf Pflege- und Managementpläne:

§ 3 Schutzbestimmungen

Sind zur Erreichung des Schutzzweckes der Europaschutzgebiete ergänzende Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, so sind diese vom Magistrat zu treffen. Der Magistrat hat zur Erreichung des Schutzzweckes auf den Abschluss von Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen hinzuwirken.

Auszug der Verordnung „Bisamberg“ (AT1304000), Wien (Quelle: RIS)

In den restlichen 162 Natura 2000-Gebietsverordnungen (84 %) wird weder auf die Verpflichtung zur Festlegung nötiger Erhaltungsmaßnahmen hingewiesen, noch werden Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen formuliert, darunter befinden sich 122 Verordnungen für BSG.

Tabelle 6 fasst die wichtigsten Ergebnisse zur Formulierung von Erhaltungsmaßnahmen in den Verordnungen nach Bundesländern zusammen.

Tabelle 6: Formulierung von Erhaltungsmaßnahmen in den Verordnungen nach Bundesländern

Bundesland	Keine	Allgemein	Konkretisiert	Hinweis auf Verpflichtung	Gesamt
Burgenland	8	0	0	5	13
Niederösterreich	36	0	0	0	36
Wien	0	0	2	2	4
Kärnten	19	0	0	0	19
Steiermark	34	7	0	1	41
Oberösterreich	6	0	11	0	17
Salzburg	24	0	0	1	26
Tirol	13	0	0	0	13
Vorarlberg	22	0	0	1	23
Gesamt	162 84,4 %	7 3,6 %	13 6,8 %	10 5,2 %	192 100 %

Bewirtschaftungs- bzw. Managementpläne in den Verordnungen

Wie bereits erwähnt, wurden Pflege- bzw. Managementpläne für einige Gebiete auch verordnet. Bei neun Natura 2000-Gebieten in **Oberösterreich** ist ein Landschaftspflegeplan Teil der Gebietsverordnung, für zwei weitere Gebiete wurden Pflege- bzw. Managementpläne in zusätzlichen Verordnungen rechtlich verankert, ebenso wie für zwei Gebiete in **Wien**. Die Verordnungen von jeweils einem Gebiet in **Vorarlberg** und **Salzburg** (siehe folgendes Beispiel) sowie von fünf Gebieten im **Burgenland** (siehe auch 4.3.6) beinhalten einen Verweis auf einen Pflege- bzw. Managementplan. In insgesamt 90 % (172) der bestehenden Gebietsverordnungen bleiben Pflege- bzw. Managementpläne unerwähnt.

§ 3 Schutzbestimmungen

(3) Die Landesregierung hat für das Schutzgebiet im Einvernehmen mit den Grundeigentümern einen Landschaftspflegeplan zu erstellen. In diesem Landschaftspflegeplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Nutzungen zur Bestandserneuerung durch die Entnahme einzelner Stämme oder durch Femelungen bis 0,2 Hektar durchgeführt werden, die Bringung durch Traktoren und nur bei Schneelage (Frost) erfolgt und kein forsthygienisch unbedenkliches Totholz sowie keine Zwergbirken und Teile derselben entnommen werden.

Auszug der Verordnung Moore am Überling (AT3222000), Salzburg (Quelle: RIS)

Interpretation & Diskussion

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, innerhalb einer sechsjährigen Frist Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu Besonderen Schutzgebieten auszuweisen und die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, die insgesamt den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Richtlinie entsprechen müssen. Die Erstellung und Verwendung von Management- bzw. Bewirtschaftungsplänen zu diesem Zwecke stellt demgegenüber eine technische Möglichkeit und eine Empfehlung der Europäischen Kommission dar. In Österreich sieht nur das **Burgenländische** Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz eine verpflichtende Erstellung von Entwicklungs- und Pflegeplänen vor und geht hier über die Bestimmungen der FFH-Richtlinie hinaus.

Der förmliche Ausweisungsakt für ein Natura 2000-Gebiet sollte jedenfalls die Verpflichtung zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen verdeutlichen, dies wird allerdings nur in 5% der österreichischen Gebietsverordnungen umgesetzt, bspw. in den jüngeren Verordnungen im Burgenland.

Positiv formulierte Erhaltungsmaßnahmen, die auf den Erhaltungszielen basieren sollen und zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter notwendig sind, finden sich nur in 10 % der bestehenden Gebietsverordnungen; dabei handelt es sich größtenteils um jene Verordnungen, in denen auch Managementpläne enthalten sind.

Hinsichtlich der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung zeigt die durchgeführte Analyse, dass in den Verordnungen für neun GGB bzw. BSG eine Verpflichtung zur Umsetzung nötiger Erhaltungsmaßnahmen enthalten ist, für weitere 16 GGB bzw. BSG wurden (auch) positive Erhaltungsmaßnahmen in den Verordnungen festgelegt. Die übrigen bereits bestehenden 122 Verordnungen für GGB enthalten keinen klaren Hinweis auf die Verpflichtung zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen oder eine Festlegung selbiger, dies entspricht 83% der bislang ausgewiesenen GGB in Österreich. Die Gebietsverordnungen werden demnach äußerst selten dazu verwendet, nötige Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Ein Grund dafür könnte die Befürchtung sein, dass gesetzlich oder bescheidmäßig auferlegte Maßnahmen nicht mehr öffentlich gefördert werden können. In Österreich werden gegenwärtig projektbezogene Maßnahmenförderungen (Stichwort Vertragsnaturschutz) vorrangig umgesetzt. Für flächenbezogene Maßnahmenförderungen ist dieses Argument jedenfalls nicht begründet, da in der laufenden ELER-Periode bspw. Beihilfen gemäß Art. 36 (b) (iv) iVm Art. 46 der VO 1998/2005 (Maßnahmencode M224) ausdrücklich „...zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste gewährt [werden], die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Beschränkungen bei der Nutzung der Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG entstehen“ (ELER 2007-2013). Sinngemäß wird diese Regelung voraussichtlich in Art. 31 der ELER-Verordnung für 2014-2020 erhalten bleiben (ELER 2014-2020).

4.3.8. Schutzbestimmungen und Ausnahmen

Während positiv formulierte Erhaltungsmaßnahmen im Großteil der österreichischen Natura 2000-Gebietsverordnungen fehlen, finden sich vergleichsweise häufig Schutzbestimmungen in den Verordnungen, durch die bestimmte Maßnahmen bzw. Eingriffe verboten werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

Im Europaschutzgebiet sind zusätzlich folgende Eingriffe untersagt:

1. die Errichtung von Zäunen;
2. das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Motorfahrrädern;
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
4. der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie jeglicher Düngemittel.

Auszug der Verordnung „Höflein-Moor“ (AT2121000), Kärnten (Quelle: RIS)

In einigen Gebietsverordnungen, vor allem in Oberösterreich, wird per Generalklausel darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können, einer Bewilligung bedürfen. Damit wird sinnvollerweise sowohl auf das aufgrund Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie geltende Verschlechterungsverbot, als auch auf die nach Art. 6. Abs. 3 und 4 geltenden Bestimmungen über die Verträglichkeitsprüfung Bezug genommen.

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö NschG 2001.

Auszug der Verordnung „Wiesengebiete im Freiwald“ (AT3124000), OÖ (Quelle: RIS)

Diese Vorgehensweise stellt allerdings nicht den Regelfall dar, in den meisten Verordnungen findet sich kein derartiger Passus. Einige Ausweisungsakte sind inhaltlich äußerst kurz gehalten und lassen einen klaren und direkten Verweis auf die umgesetzten Richtlinien vermissen.

Aufgrund des § 14 Abs. 3 lit. a des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2007, wird verordnet:

§ 1 Erhaltungsziele

Für das Natura 2000-Gebiet Fließler Sonnenhänge, kundgemacht durch LGBl. Nr. 27/2009, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Die Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie die Pionierrasen auf Felsenkuppen sind zu erhalten, zu bewahren und gegebenenfalls ist deren günstiger Erhaltungszustand zu bewirken.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gesamte Verordnung „Fließler Sonnenhänge“ (AT3313000), Tirol (Quelle: RIS)

Neben Ge- und Verboten werden in Natura 2000-Gebietsverordnungen auch erlaubte Eingriffe bzw. Ausnahmen von Schutzbestimmungen integriert, oftmals in Form pauschaler Formulierungen.

§ 4 Erlaubte Eingriffe

Keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NschG 2001 führen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß dem Oö. Fischereigesetz, der Atterseefischereiordnung sowie der Mondseefischereiordnung;
2. der Gemeingebrauch gemäß § 8 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005;
3. die Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Erholungs- und Freizeitanlagen (Stege etc.), ausgenommen die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen unter Wasser;
4. die Linien- und Ausflugsschiffahrt in der derzeit betriebenen Form;
5. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlegestellen und Fahrtrinnen (z. B. innerhalb von Marinas);
6. Sport- und Freizeitaktivitäten, wie Segeln, Rudern, Wasserschifahren, Motorboot fahren, etc., ausgenommen Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen;
7. die Errichtung von Gebäuden am Ufer;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

9. die Instandhaltung von bestehenden, genehmigten Hochwasserschutzanlagen sowie der rechtmäßige Betrieb und die Instandsetzung von Wasserkraftanlagen.

Auszug der Verordnung „Mond- und Attersee“ (AT3117000), OÖ, (Quelle: RIS)

Ausnahmebestimmungen in den Gebietsverordnungen betreffen in der Regel die übliche Ausübung der Land- und Forstwirtschaft bzw. Jagd und Fischerei, daneben finden sich auch Ausnahmen für touristische Zwecke und Instandhaltungstätigkeiten für bestehende Bauwerke und Infrastruktur.

Interpretation & Diskussion

Zahlreiche österreichische Gebietsverordnungen sind inhaltlich sehr kurz gehalten und lassen klare Verweise auf die umgesetzten Richtlinien, auf das geltende generelle Verschlechterungsverbot etc. vermissen. Auch wenn derartige Ausführungen aus juristischer Sicht nicht unbedingt notwendig sind, sollten sie Bestandteil jeder Verordnung sein, da sie zur Rechtsklarheit beitragen und die geltenden Schutzbestimmungen verdeutlichen. Die Aufnahme von Ge- und Verboten in den Ausweisungsakt kann sehr sinnvoll sein, allerdings sollten sich die einzelnen Verbote auch an der Erfüllung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele orientieren, und keine bloße Auflistung von Standardge- und -verboten darstellen. Die pauschal formulierten Ausnahmen von Schutzbestimmungen müssen in Hinblick auf die europäische Rechtsprechung kritisch betrachtet werden (siehe 3.3, Rechtssache C 127/02). Ausnahmen von Schutzbestimmungen dürfen weder einzeln noch im Zusammenspiel Erhaltungszielen und -maßnahmen entgegenstehen, pauschal formulierte Ausnahmen von Schutzbestimmungen sind bereits dann unzulässig, wenn sich Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch bestimmte Tätigkeiten nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

4.3.9. Formulierung von Erhaltungsprioritäten in den Verordnungen

Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei der Ausweisung von BSG Erhaltungsprioritäten festzulegen. Bei der durchgeführten Analyse der bestehenden Natura 2000-Gebietsverordnungen wurde ein derartiges Vorgehen lediglich in zwei Verordnungen in der Steiermark vorgefunden. Neben der Verordnung des Gebiets „Niedere Tauern“ (AT 2209000) (siehe folgendes Beispiel) enthält die Verordnung des Gebiets „Zirbitzkogel“ (AT2220000) denselben Passus.

§ 2a Ziele

- (1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) bei der Umsetzung des Schutzzwecks oberste Priorität zu.

Auszug der Verordnung „Niedere Tauern“ (AT 2209000), Steiermark (Quelle: RIS)

Interpretation & Diskussion

Eine Festlegung von Erhaltungsprioritäten – nach Bedeutung der jeweiligen Gebiete für bestimmte Schutzgüter oder die Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks, bzw. nach Feststellung der wichtigsten Schutzgüter –, für die Maßnahmen ergriffen werden müssen, geschieht in den österreichischen Gebietsverordnung nur in Ausnahmefällen. Auch der hohe Flächenanteil der noch nicht rechtlich ausgewiesenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Bezug auf die Gesamtfläche in Österreich lässt keine derartige Prioritätensetzung bei der Gebietsausweisung erkennen. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil bereits auf die Notwendigkeit entsprechender Erhaltungsprioritäten hingewiesen (siehe 3.3, Rechtssache C 90/10).

4.3.10. Öffentliche Verfügbarkeit und Datentransparenz

Alle Verordnungen sind über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) öffentlich zugänglich; dennoch wird oft auf Daten verwiesen, die im Netz nicht zu finden sind. Zahlreiche österreichische Natura 2000-Gebietsverordnungen beinhalten keine klaren Angaben zu essenziellen Informationen über die Natura 2000-Gebiete, dies betrifft insbesondere Gebietsgrenzen, gebietsspezifische Erhaltungsziele, nötige Erhaltungsmaßnahmen und Bewirtschaftungs- bzw. Managementpläne. Im Rahmen dieser Studie wurde daher zusätzlich überprüft, ob diese Informationen über andere, öffentlich zugängliche Quellen verfügbar sind. Da Natura 2000 in Österreich in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, wurden hierfür die verschiedenen Online-Informationsangebote der Länder zu Natura 2000 herangezogen und analysiert. Die Links der untersuchten Websites finden sich in den Referenzen dieses Berichts.

Grundsätzlich betreiben alle neun Bundesländer eigene Informations-Websites zu Natura 2000, Qualität und Quantität des Informationsangebots zu den einzelnen Schutzgebieten ist dabei sehr unterschiedlich, so steht beispielsweise auch innerhalb eines Bundeslandes nicht für jedes Natura 2000-Gebiet derselbe Umfang an Informationen zur Verfügung. Offensichtlich sind die entsprechenden Online-Portale noch im Aufbau begriffen, ein Zuwachs an Informationen konnte jedenfalls festgestellt werden.

Gebietsgrenzen

Alle Bundesländer bieten online Geoinformationssysteme an, mit deren Hilfe die Grenzen der Natura 2000-Gebiete gemeinsam mit den digitalen Katastralmappen parzellenscharf dargestellt werden können. Dieses Service ist in allen Bundesländern frei und kostenlos zugänglich, allerdings wird im Rahmen der Gebietsbeschreibungen dieses Service nicht immer direkt verlinkt. **Nieder-** und **Oberösterreich** bieten auf ihren Natura 2000-Websites zusätzlich detaillierte Gebietskarten zum Download an, die Natura 2000-Website des Landes **Vorarlberg** informiert, „*Gebietskarten im Maßstab 1:5000 liegen in der betroffenen Gemeinde und auf der zuständigen Bezirkshauptmannschaft auf!*“.

Schutzgüter in den Gebieten

Über die jeweils vorkommenden Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten informieren **alle Bundesländer** auch auf ihren Websites, wobei die Nennung der Schutzgüter nicht auf Vollständigkeit überprüft wurde. **Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten, Wien** und das **Burgenland** stellen Listen bzw. kurze Beschreibungen der vorkommenden Schutzgüter zur Verfügung, die Informationen gehen allerdings oftmals nicht über eine bloße Auflistung hinaus. **Nieder-** und **Oberösterreich** sowie teilweise die **Steiermark** bieten dagegen weiterführende Informationen zu den einzelnen Schutzgütern in Form von Steckbriefen und Info-Foldern an.

Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Auf den Natura 2000-Websites der Bundesländer **Tirol, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark** und **Burgenland** werden spezifische Erhaltungsziele für die einzelnen Gebiete kaum ausgeführt, auf den Websites dieser Bundesländer werden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele allenfalls sporadisch erwähnt oder der allgemeine Schutzzweck von Natura 2000 beschrieben. **Wien** und **Vorarlberg** geben Erhaltungsziele für die einzelnen Gebiete teilweise und beispielhaft auf ihren Websites an. In **Wien** finden sich spezifische Erhaltungsziele tlw. auch im „Arten- und Lebensraumschutzprogramm - Netzwerk Natur“, allerdings wird auf der Natura 2000-Website nicht direkt auf diese Quelle hingewiesen. Das Land **Salzburg** zitiert für jedes Gebiet den „Schutzzweck“ der jeweiligen Verordnung auch auf seiner Website, wie in der vorangegangenen Analyse beschrieben, handelt es sich dabei aber nicht um konkrete, gebietsspezifische Erhaltungsziele. **Niederösterreich** informiert als einziges Bundesland ausführlicher über die gebietsspezifischen Erhaltungsziele auf seiner Website.

Managementpläne (Erhaltungsmaßnahmen)

Niederösterreich ist das einzige Bundesland in Österreich, welches auf seiner Natura 2000-Website einheitliche Informationen über Erhaltungsmaßnahmen und Managementpläne für alle Gebiete bereitstellt. In **Oberösterreich** liegen für die allermeisten (verordneten) Gebiete auch Managementpläne zum Download bereit, auch die **Steiermark** bietet für einige Gebiete Kurzfassungen von

Managementplänen an, aus denen Erhaltungsmaßnahmen ersichtlich werden. Das Land **Vorarlberg** stellte erst kürzlich die Managementpläne für Natura 2000-Gebiete auf Ihrer Homepage zum Download bereit. In **Wien** enthält das bereits erwähnte Arten- und Lebensraumschutzprogramm tlw. auch spezifische Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Schutzgüter. Das Land **Kärnten** führt zwar in einer Liste an, dass für nahezu alle Gebiete Managementpläne vorhanden sind, downloadbar und damit frei zugänglich ist allerdings nur der Managementplan für ein Gebiet, in dem über die Erhaltungsmaßnahmen informiert wird. In Tirol ist ebenfalls lediglich der Managementplan für ein Natura 2000-Gebiet auf der einschlägigen Website verfügbar.

Managementpläne und damit meist auch Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Gebiete sind im **Burgenland** und in **Salzburg** nicht, in **Kärnten** und **Tirol** nur für ein Gebiet frei verfügbar. Wenn überhaupt, wird auf den Websites lediglich der Begriff „Erhaltungsmaßnahmen“ erläutert und Maßnahmen werden beispielhaft im Rahmen der Gebietsbeschreibungen erwähnt.

Tabelle 7: Öffentliche Datenverfügbarkeit und -transparenz – Natura 2000-Informationen auf den Websites der Bundesländer

Bundesland	Gebietsgrenzen	Schutzgüter	Gebietsbezogene Erhaltungsziele	Managementpläne (Erhaltungsmaßnahmen)
Burgenland	verfügbar	verfügbar	tw. verfügbar	nicht verfügbar
Niederösterreich	verfügbar	verfügbar	verfügbar	verfügbar
Wien	verfügbar	verfügbar	tw. verfügbar	tlw. verfügbar
Kärnten	verfügbar	verfügbar	tw. verfügbar	tw. verfügbar
Steiermark	verfügbar	verfügbar	tw. verfügbar	tw. verfügbar
Oberösterreich	verfügbar	verfügbar	tw. verfügbar	verfügbar
Salzburg	verfügbar	verfügbar	verfügbar	nicht verfügbar
Tirol	verfügbar	verfügbar	tw. verfügbar	tlw. verfügbar
Vorarlberg	verfügbar	verfügbar	tw. verfügbar	tlw. verfügbar

Interpretation & Diskussion

Information und Aufklärung sowohl aller unmittelbar Beteiligten als auch der breiten Öffentlichkeit über Ziele, Regelungen und die praktische Umsetzung von Natura 2000 stellt einen essenziellen Bestandteil bei der Realisierung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks dar. In unserer heutigen Informationsgesellschaft ist das Internet dafür das wichtigste Medium, die umfassende Information zu Natura 2000 im Web sollte in diesem Sinne eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Analyse der Websites der Bundesländer zeigt, dass hinsichtlich der Informationspolitik zu Natura 2000 in Österreich deutliches Verbesserungspotenzial besteht. Ein klar strukturiertes, einfach auffindbares und verständliches sowie umfassendes Informationsangebot, vor allem hinsichtlich der Erhaltungsziele, Erhaltungsmaßnahmen und Managementpläne der einzelnen Natura 2000-Gebiete, ist in Österreich online bislang kaum vorhanden. Ein Großteil der (vermutlich) bestehenden Managementpläne ist über das Web nicht öffentlich einsehbar, über gebietspezifische Erhaltungsziele und -maßnahmen wird auch anderweitig kaum informiert. Trotz prinzipieller digitaler Verfügbarkeit der Gebietsverordnungen sowie Gebietsgrenzen über Geoinformationssysteme werden diese Services nicht in allen Fällen durch eine direkte Verlinkung ersichtlich gemacht. Das Bundesland **Niederösterreich** sowie weite Teile **Oberösterreichs** stehen in Sachen Informationspolitik und -angebot zu Natura 2000 im Internet positiv heraus. Vor allem in Niederösterreich besteht ein klar strukturiertes Angebot über Natura 2000 und die niederösterreichischen Gebiete; auch Oberösterreich bietet durch zusätzliche Informationen zu den Schutzgütern sowie Literaturhinweisen ein sinnvolles Informationsangebot.

5. EMPFEHLUNGEN

5.1. Rasche und EU-konforme Ausweisung der ausstehenden Natura 2000-Gebiete

Der vorliegende Bericht macht einen Rückstand bei der rechtlichen Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Österreich deutlich. Für 22 Gebiete nach FFH-Richtlinie und vier Gebiete nach VS-Richtlinie bestehen bis heute keine rechtlichen Ausweisungsakte, zusätzlich müssen sechs Tiroler Natura 2000-Gebiete als noch nicht vollständig verordnet angesehen werden. Für 21 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. 12 % aller GGB in Österreich wurde die Ausweisungsfrist überschritten, wodurch Österreich klar gegen die europarechtlichen Bestimmungen verstößt. Vor allem die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich und Salzburg sind ihren Ausweisungsverpflichtungen bislang noch nicht ausreichend nachgekommen.

Um sowohl die europäischen als auch die nationalen Ziele bezüglich der Vollendung des Natura 2000-Netzwerks erreichen zu können, ist eine rasche und EU-konforme Ausweisung der ausstehenden FFH-Gebiete nötig, für die die 6-Jahresfrist verstrichen ist (siehe Tabelle 4), sowie der ausstehenden VS-Gebiete (siehe Tabelle 2). Die Verordnungen sollten dabei jedenfalls die Mindeststandards der europäischen Richtlinien überschreiten. Die Empfehlungen der Europäischen Kommission hinsichtlich Inhalt, Qualität und Tiefe sollten als Umsetzungsmaßstab herangezogen werden.

5.2. EU-konforme Anpassung der bestehenden Verordnungen

In der Gesamtbetrachtung kann festgehalten werden, dass der Großteil der österreichischen Gebietsverordnungen zumindest die absoluten Mindestanforderungen an die Gebietsausweisung erfüllt, die sich durch die FFH- und VS-Richtlinie ergeben. Davon ausgenommen sind allerdings 9 % der Verordnungen, in denen die Schutzgüter nicht vollständig aufgelistet werden; darunter befinden sich auch die noch nicht vollständig verordneten Gebiete in Tirol und das Gebiet „Bluntautal“ in Salzburg. Gleichzeitig muss auch konstatiert werden, dass die meisten österreichischen Gebietsverordnungen nicht über diese Mindeststandards hinausgehen und dadurch nur eingeschränkt zu einer ausreichenden Klarheit und Rechtssicherheit beitragen, wie dies von den europäischen Stellen gefordert wird. Die Effektivität eines langfristigen Schutzregimes unter Natura 2000 wird vom Zusammenspiel von Schutzgebietsausweisung, Bewirtschaftungsplan und Monitoring abhängen, die Qualität der rechtlichen Schutzgebietsverordnung ist daher maßgeblich für den Erfolg von Natura 2000.

Die bestehenden österreichischen Natura 2000-Verordnungen sollten daher gemäß den Empfehlungen der Europäischen Kommission adaptiert werden. Angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (siehe 3.3) in Bezug auf Natura 2000 besteht zusätzlich der Bedarf, Qualität und Tiefe der Natura 2000-Gebietsverordnungen in Österreich zu erhöhen. Insbesondere bei der gebietsspezifischen Konkretisierung der Erhaltungsziele in den Verordnungen sollten höhere Standards angelegt werden. Das Land Steiermark hat im Jahr 2012 bereits sechs Gebietsverordnungen novelliert, um Schutzziele, Erhaltungsmaßnahmen etc. anzupassen. Die anderen Bundesländer sollen Novellierungen ihrer Verordnungen ebenfalls vorantreiben.

Im konkreten geht es um die Anpassung folgender Punkte:

- **Konkrete Formulierung gebietsspezifischer Erhaltungsziele:** Neben dem grundsätzlichen Schutzzweck (der Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Schutzgüter) müssen in den Verordnungen die Bedingungen erläutert werden, die zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der entsprechenden Lebensräume und Arten notwendig sind. Obwohl nach derzeitiger Rechtsprechung des EuGH Erhaltungsziele nicht für jede Art gesondert angegeben werden

müssen, ist dies vor allem bei Schutzwürdigkeit mehrerer Lebensräume und Arten im Gebiet dennoch als notwendig zu erachten, da hier deutliche Unterschiede bei den Schutzanforderungen vorliegen können. Grundsätzlich gilt, je konkreter die Erhaltungsziele in den Gebietsverordnungen festgelegt werden, desto besser lassen sich die Schutzbestimmungen operationalisieren. Die Empfehlungen der Europäischen Kommission (siehe 3.4.2) sollen jedenfalls bestmöglich umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang müssen gebietsspezifische Erhaltungsziele in den österreichischen Gebietsverordnungen deutlich verbessert bzw. überhaupt erst festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Verordnungen aus Vorarlberg und teilweise auch aus Tirol, in denen keine Schutzzieleformulierungen bestehen. Nach Informationen des Landes Vorarlberg wurden Erhaltungsziele für den größten Teil der Vorarlberger Natura 2000-Gebiete bereits ausgearbeitet und werden in der bevorstehenden Änderung der Naturschutzverordnung rechtlich festgelegt.

- **Vollständige Nennung vorkommender Schutzgüter in den Verordnungen:** Die Verordnungen müssen den Standarddatenbögen angepasst werden und alle im Gebiet vorkommenden Schutzgüter von europäischem Interesse mit signifikantem Vorkommen anführen. Darüber hinaus ist es auch empfehlenswert nicht signifikant vorkommende Schutzgüter in die Gebietsverordnung aufzunehmen.
- **Verweis auf die Verpflichtung zur Umsetzung nötiger Erhaltungsmaßnahmen und Darstellung des Bezugs auf den Managementplan in der Verordnung:** Gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission ist ein klarer Verweis auf die Verpflichtung zur Umsetzung nötiger Erhaltungsmaßnahmen in allen Gebietsverordnungen einzufordern. Wenn zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter neben Ge- und Verboten auch positive Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, sollen diese zumindest in ihren Grundzügen auch rechtsverbindlich festgelegt werden. Werden Management- bzw. Bewirtschaftungspläne für die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen herangezogen, so soll in den Verordnungen klar darauf hingewiesen werden. Einige oberösterreichische (siehe 4.3.7) und jüngere burgenländische Verordnungen können diesbezüglich als Vorbild dienen.
- **Klare Formulierung der geltenden Schutzbestimmungen und Ausnahmen:** Alle Gebietsverordnungen sollten eindeutig auf die in den Gebieten geltenden Schutzbestimmungen, beispielsweise das generelle Verschlechterungsverbot, hinweisen. Pauschalausnahmen der Schutzbestimmungen sollten auf ihre europarechtliche Konformität überprüft und im Zweifelsfall in den Verordnungen vermieden werden. Zahlreiche Verordnungen in Österreich müssen in diesem Sinne angepasst werden, um die notwendige rechtliche Klarheit zu gewährleisten.

5.3. Verbesserung des öffentlichen Zugangs zu Informationen über Natura 2000

Im Sinne der Datentransparenz, der Information der LandwirtInnen und GrundeigentümerInnen und einer besseren Akzeptanz der Stakeholder ist eine offensive Informationspolitik in Sachen Natura 2000 in Österreich unabdingbar. Die wichtigsten Informationsbestandteile zu Natura 2000 – dazu gehören Gebietsverordnungen, Kartenmaterial zur Abgrenzung der Gebiete, Festlegungen von Erhaltungszielen und -maßnahmen für die einzelnen Gebiete, sowie Managementpläne – sollten für die allgemeine Öffentlichkeit einfach auffindbar und frei zugänglich gemacht werden.



5.4. Homogenisierung des Ausweisungsprozesses durch ein Bundesrahmennaturschutzgesetz

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die Ausgestaltung der Natura 2000-Gebietsverordnungen in Österreich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern, aber auch innerhalb jedes einzelnen Bundeslands aufweist. Ein abgestimmtes Vorgehen und die Anwendung einheitlicher Standards bei der rechtlichen Ausweisung von Natura 2000-Gebieten ist unabdingbar, um tatsächlich Klarheit bezüglich geltender Schutzbestimmungen und Rechtslage zu schaffen.

Die Einführung eines Bundesrahmennaturschutzgesetzes, in dem u. a. klare Richtlinien und qualitative Standards für die Ausweisung aller Natura 2000-Gebiete in Österreich festgelegt werden, würde hier eine sehr große Vereinfachung und Homogenisierung bringen. Eine bessere Abstimmung und eine einheitliche Vorgangsweise würde auf Dauer auch zu Einsparungspotenziale bei der Entwicklung von Umsetzungsinstrumenten heben.



6. ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Bgl: Burgenland

BSG: Besonderes Schutzgebiet (nach FFH-Richtlinie)

bspw.: beispielsweise

etc.: et cetera

ESG: Europaschutzgebiet

EuGH: Europäischer Gerichtshof

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

GGB: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

km²: Quadratkilometer

Ktn: Kärnten

OÖ: Oberösterreich

ÖPUL: Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

pSCI: proposed Site of Community Importance (gemäß FFH-RL)

SAC: Special Area of Conservation (gemäß FFH-RL)

Sbg: Salzburg

SCI: Sites of Community Importance (gemäß FFH-RL)

SPA: Special Protection Areas (gemäß VS-RL)

tlw.: teilweise

u. a.: unter anderem

VS-RL: Vogelschutzrichtlinie

7. REFERENZEN

- ELER 2007-2013. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- ELER 2014-2020. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Entwurf der Kommission (2011): KOM(2011) 627 endgültig/2; konsolidierter Entwurf des Rates (2013): ST 13349/13.
- EuGH 1993. Urteil vom 2. August 1993, Rs. C-355/90, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien. 15 S.
- EuGH 2000. Urteil vom 7. Dezember 2000, Rs. C-374/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik. 24 S.
- EuGH 2003a. Urteil vom 27. Februar 2003, Rs. C-415/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien. 15 S.
- EuGH 2003b. Urteil vom 6. März 2003, Rs. C-240/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland. 16 S.
- EuGH 2004. Urteil vom 7. September 2004, Rs. C-127/02, Vorabentscheidungsersuchen Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee gegen Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij. 29 S.
- EuGH 2007. Urteil vom 10. Mai 2007, Rs. C-508/04 Europäische Kommission gegen Republik Österreich. 59 S.
- EuGH 2010. Urteil vom 14. Oktober 2010, Rs. C-535/07 Europäische Kommission gegen Republik Österreich. 19 S.
- EuGH 2011. Urteil vom 22. September 2011, Rs. C-90/10, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Spanien.
- Europäische Kommission 2011. Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. 20S.
- Europäische Kommission 2012a. Commission Note on the Designation of Special Areas of Conservation (SACs). Final Version 14. Mai 2012. 8 S.
- Europäische Kommission 2012b. Commission Note on Setting Conservation Objectives for Natura 2000 Sites. Final Version 23. November 2012. 7 S.
- Europäische Kommission 2013a. Beschluss der Kommission vom 7. November 2013 zur Annahme einer siebten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeographischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates. Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.12.2013.
- Europäische Kommission 2013b. Beschluss der Kommission vom 7. November 2013 zur Annahme einer sechsten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates. Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.12.2013.
- Europäische Kommission 2013c. Discussion Point 4: Progress with and perspectives for SAC designation. Habitats Committee, Meeting of 25 April 2013. 5 S. Verfügbar unter:
<https://circabc.europa.eu/sd/d/38255891-5ee6-4f69-a910-72a911a4b001/Point%2004-SAC%20Designation.doc>



Europäische Kommission 2014. Natura 2000-Newsletter, Nr. 35, Jänner 2014. 15 S. Verfügbar unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/nat2000news/nat35_de.pdf EEA 2012.

Natura 2000 Viewer. Natura 2000 Datenbank der Europäischen Union. Verfügbar unter:
<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000>

Land Tirol 2008. Gesamtliste „Natura 2000“-Österreich; SCI und SPA, Juni 2008, Verfügbar unter:
www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/umwelt/naturschutz/downloads/natura_2000/Meldung_Bundesl_nderJuni_2008.doc (letzter Zugriff: 28.5.2013).

NABU und BUND 2006. Leitfaden des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. 63 S.

RIS 2013. Rechtsinformationssystem des Bundes. Verfügbar unter: www.ris.bka.gv.at

Umweltdachverband 2012. Natura 2000-Schattenliste 2012 – Evaluation der Ausweisungsmängel und Gebietsvorschläge. In Kooperation mit BirdLife und der Oberösterreichischen Umweltschutzgesellschaft. 283 S. Verfügbar unter:
www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Natura_2000/UWD_Natura2000_Schattenliste_2012_Web.pdf

Natura 2000-Websites der Bundesländer (letzter Zugriff November 2013):

- Burgenland: <http://www.burgenland.at/natur-umwelt/eu-naturschutz>
- Niederösterreich: <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Natura-2000.html>
- Wien: <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/international/2000gebiete.html>
- Kärnten: <http://www.schutzgebiete.ktn.gv.at/index.php?/de>
- Steiermark: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74838463/DE/>
<http://www.natura2000.at/>
- Oberösterreich: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/92726_DEU_HTML.htm
- Salzburg: <http://www.salzburg.gv.at/natura2000.htm>
- Tirol: <http://www.tirol.gv.at/umwelt/naturschutz/natura2000-tirol/>
- Vorarlberg: http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/natur-undumweltschutz/weitereinformationen/daten_fakten/schutzgebieteinvorarlberg/natura2000.htm